

Substanzielles Protokoll 184. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 2. Februar 2022, 17.00 Uhr bis 20.14 Uhr, in der Halle 9 der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Substanzielles Protokoll: Doris Schibli

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Martin Bürki (FDP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Andreas Kirstein (AL), Pascal Lamprecht (SP), Albert Leiser (FDP), Olivia Romanelli (AL), Marcel Tobler (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.			Mitteilungen	
2.	2022/21	*	Weisung vom 19.01.2022: Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht zur geplanten Stellenerhöhung bei der Stadtpolizei, Bericht und Abschreibung	VSI
3.	2022/22	*	Weisung vom 19.01.2022: Postulat von Katharina Prelicz-Huber und Natalie Eberle betreffend Bericht über Aus-, Nachhol- und Weiterbildungsmöglichkeiten für motivierte Sozialhilfeempfangende, Bericht und Abschreibung	VS
4.	2022/23	* E	Postulat von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022: Begrünung der Dächer und Wände der Tram- und Bushaltestellen	VIB
5.	2022/24	* E	Postulat von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 7 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022: Prüfung von Gebieten zur Realisierung von mindestens zwei Quartierblöcken als Pilotprojekte ab 2024	VSI
6.	2021/69		Weisung vom 03.03.2021: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächen- deckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen	VTE

7.	2021/177	Weisung vom 21.04.2021: Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate	VGU
8.	<u>2021/264</u>	Weisung vom 16.06.2021: Schul- und Sportdepartement, Änderung von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschul- gesetzes vom 20. April 2020	VSS
9.	2021/219	Weisung vom 26.05.2021: Motion von Walter Angst, Isabel Garcia und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, Bericht und Abschreibung	VHB VSS
10.	<u>2021/434</u>	Weisung vom 10.11.2021: Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision	VIB
11.	2021/357	Weisung vom 08.09.2021: Energiebeauftragte, Photovoltaik-Strategie der Stadt Zürich, Abschreibung Postulat und Motion	VIB
12.	<u>2021/415</u>	Weisung vom 27.10.2021: Wasserversorgung, Mitgliedschaftsbeiträge Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), wiederkehrende Ausgaben	VIB
19.	<u>2020/512</u> A	Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 18.11.2020: Ökologisch sinnvolle Umrüstung der Trolleybusse auf Akku-Betrieb und Schnelllader	VIB
20.	<u>2021/44</u> A/P	Motion von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 03.02.2021: Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz	VIB
21.	2021/143 E/A	Postulat von Hans Dellenbach (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 31.03.2021: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von teil- oder vollautonomen Fahrzeugen auf definierten Teststrecken	VIB
22.	<u>2021/268</u> A/P	Motion der FDP-Fraktion vom 16.06.2021: Rahmenkredit für Infrastrukturbauten hinsichtlich einer Reduzierung der Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs sowie einer Erhöhung der Pünktlichkeit und der Fahrplandichte	VIB

Zone 110 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt

23. 2021/269 A Motion von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021: Erlass für den Bezug vergünstigter Abonnemente für die

VIB

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

4926. 2022/13

Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz

Beat Oberholzer (GLP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Das Postulat ist wie auch alle anderen Geschäfte des Departements der Industriellen Betriebe (DIB) für die heutige Sitzung traktandiert. Ich gehe nicht davon aus, dass wir heute sämtliche Geschäfte behandeln können. Danach wird es wohl wieder eine Weile dauern, bis das Geschäft behandelt werden kann. Das Pilotprojekt Pikmi läuft im April aus. Wir möchten dem Vorsteher des DIB beim Projekt Pikmi keine Steine in den Weg legen mit einem hängigen Postulat. Deshalb empfehle ich das Postulat für dringlich zu erklären und bitte um Zustimmung.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Februar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4927. 2022/17

Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund

Stephan Iten (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Es geht um die Sistierung des Projekts der Velovorzugsroute an der Scheuchzerstrasse. Dieses Thema sollte relativ rasch behandelt werden. Wir beantragen deshalb Dringlichkeit.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Februar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

^{*} Keine materielle Behandlung

Persönliche Erklärung:

Dr. Michael Graff (AL) hält eine persönliche Erklärung zur aktuellen «Corona-Strategie der Durchseuchung» und äussert seine Bestürzung darüber.

Geschäfte

4928. 2022/21

Weisung vom 19.01.2022:

Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht zur geplanten Stellenerhöhung bei der Stadtpolizei, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 31. Januar 2022

4929. 2022/22

Weisung vom 19.01.2022:

Postulat von Katharina Prelicz-Huber und Natalie Eberle betreffend Bericht über Aus-, Nachhol- und Weiterbildungsmöglichkeiten für motivierte Sozialhilfeempfangende, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 31. Januar 2022

4930. 2022/23

Postulat von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022:

Begrünung der Dächer und Wände der Tram- und Bushaltestellen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4931. 2022/24

Postulat von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 7 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022:

Prüfung von Gebieten zur Realisierung von mindestens zwei Quartierblöcken als Pilotprojekte ab 2024

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Cathrine Pauli (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4932. 2021/69

Weisung vom 03.03.2021:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4760 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP),

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP),

Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Ich werde durch die wichtigsten Änderungen führen, die die Redaktionskommission (RedK) vorgenommen hat. Zeile 001: Wir haben den normalen Ingress vorgenommen, die AS-Nummer eingesetzt und bei der Rechtsgrundlage den Verweis, der vorher «Art. 54 Abs. 2 lit. g Gemeindeordnung» hiess, generalisiert. Es sind verschiedene Bestimmungen in Art. 54 enthalten, von denen die meisten darauf Bezug nehmen. Es heisst deshalb neu nur noch «Art. 54 Gemeindeordnung». Zeile 007: Fast die gesamte Verordnung ist im Imperativ formuliert. Die Redaktionskommission hat in der gesamten Verordnung wie üblich Indikativ daraus gemacht. Zeile 008 und Zeile 009: Wir haben eine Aufteilung in mehrere Absätze vorgenommen; auch das zieht sich durch die gesamte Verordnung hindurch. Zeile 010: Art. 3 lit. a Ziff. 2: Es hiess ursprünglich «Unternehmen (Betrieben)». Wir haben uns überlegt, was was ist. In der Verordnung war es nicht einheitlich formuliert. In Rücksprache mit dem Departement und mit dem Präsidenten der Spezialkommission haben wir durch die ganze Verordnung hindurch den Begriff «Unternehmen» gewählt. In derselben Zeile unter lit. h hiess es ursprünglich «rezyklierbare Fraktionen». Im politischen Zusammenhang bedeutet der Begriff «Fraktion» etwas anderes. Im Duden existiert der Begriff so, wie er in der Verordnung gemeint ist, nicht. Die von ERZ vorgeschlagene Lösung, die wir dann auch gewählt haben, lautet «Abfallfraktionen». Zeile 012: Der bisherige Art. 4 sprach ursprünglich von Zuständigkeit, es ging im Artikel aber eigentlich um den Vollzug und der Artikel war gänzlich am falschen Ort. Wir haben ihn zu den Schlussbestimmungen in die Zeilen 153a und folgende verschoben. Bei Zeile 020 hiess es ursprünglich «Daten der allgemeinen Abfuhr und Spezialabfuhren». Das war relativ kompliziert und man wusste nicht genau, was gemeint war. Gemeint sind sämtliche Abfuhren. So haben wir es dann auch formuliert. Zeile 026: Wir mussten eine Aufteilung auf verschiedene Absätze und Artikel vornehmen und haben Submarginalien gesetzt, so zum Beispiel «a. Kehricht, biogene Abfälle» und so weiter. Zeile 034: Der Titel des Buchstabens B wurde ergänzt um «Containerund Abfallanlagen», weil weiter unten die Abfallanlagen einen eigenen Buchstaben hatten, dieser aber nur einen Artikel umfasste. Das ist nach Rechtsetzungsrichtlinien nicht zulässig. Zeilen 051 und 051b und so weiter: Die Formulierung «Pflicht zur Bereitstellung von Containern» würde eigentlich im normalen Sprachgebrauch bedeuten, dass

man Container selber kaufen und bereitstellen muss. Das ist damit aber nicht gemeint. Bereitstellung bedeutet in diesem Zusammenhang nur, dass man die Container hin- und zurückfährt. Die Container – es geht um biogene Abfälle – werden von ERZ zur Verfügung gestellt. Deshalb haben wir die Formulierung geändert, dass in diesem Zusammenhang Containerplätze nicht zur Verfügung gestellt werden müssen und dass die Abgaben entsprechend erlassen werden können. Zeile 054: Es handelte sich um einen Zwischentitel. Wir haben ihn mit dem oberen zusammengenommen. Zeile 063: Ein Hinweis aus dem Departement: Ursprünglich wurde in Abs. 4 nur Art. 10 Abs. 2 erwähnt. Das war falsch. Es ist der gesamte Art. 10 gemeint. Wir haben uns erlaubt, die Formulierung entsprechend anzupassen. Zeile 079: Die Formulierung lautete relativ unklar «nach Massgabe des übergeordneten Rechts». So hätte man den Absatz streichen müssen, weil ein Verweis auf übergeordnetes Recht, der indifferent ist, nicht erwähnt wird. Es ist aber klar, was gemeint wäre: Art. 17 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Es handelt sich um eine Bundesverordnung. Entsprechend haben wir die Präzisierung eingesetzt. Zeile 083a: Wir haben präzisiert, wer es ist, der die Abholung vornimmt, nämlich die zuständige Dienstabteilung. Zeile 143: Es waren Rechtsmittel erwähnt. Das war aber nur ein Verweis auf übergeordnetes Recht, das ohnehin gilt und redundant ist. Deshalb haben wir den Titel geändert, den Begriff «Rechtsschutz» entfernt und den alten Art. 37 gestrichen. Es ist nicht nötig, dass dies dort aufgeführt wird. Falls es Verfahren gibt, ist es in der Rechtsmittelbelehrung enthalten und die Personen wissen, worauf sie sich beziehen können. Zeile 153a und folgende: Der Vollzug war früher in Zeile 012 enthalten. Wir haben das Thema an den korrekten Ort verschoben und die Formulierung verbessert. Zeile 155a: Die Übergangsbestimmung befand sich weiter unten und am falschen Ort. Sie gehört vor das Inkrafttreten. Die Redaktionskommission beantragt einstimmig, den Änderungen zuzustimmen.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel

Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas

Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas

Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel

Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 5.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel

Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

 Es wird eine neue Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) gemäss Beilage (datiert 3. März 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

- Die Motion GR Nr. 2017/263 vom 23. August 2017 betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven wird als erledigt abgeschrieben.
- 3. Die Motion GR Nr. 2018/238 vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis zur Abfallbewirtschaftung wird als erledigt abgeschrieben.
- 4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall, wird beauftragt, mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.
- 5. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall wird beauftragt, mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden bestehenden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.

AS 712.110 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ)

vom 2. Februar 2022

Der Gemeinderat.

gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen wird soweit wie möglich vermieden.

² Nicht vermeidbare Abfälle werden an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher getrennt.

³ Dadurch können:

- verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden;
- kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden;
- c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Begriffe

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.

- a. Siedlungsabfälle:
 - 1. aus Haushalten stammende Abfälle,
 - aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
 - aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte;
- c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft;
- Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen;
- e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können;
- f. Betriebsabfälle: aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;
- g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;
- Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut, die sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Abfallfraktionen und in Sonderabfälle unterteilen;
- Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;
- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen;
- k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Kreislaufwirtschaft

- Art. 4 $^{\rm 1}$ Zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen ergreift die zuständige Dienstabteilung Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen.
- ² Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.
- $^{\rm 3}$ Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.

Information und Beratung

- Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und die Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechter Entsorgung.
- ² Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Unternehmen.
- ³ Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der Abfuhren und über die Standorte der Sammelstellen.

II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur

A. Abfuhren und Sammelstellen

Abfuhr a. Kehricht, biogene Abfälle Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

² Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.

³ Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.

b. Sperrgut

Art. 7 ¹ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt.

² Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfuhren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.

Sammelstellen und Spezialabfuhren für Wertstoffe und Sonderabfälle

Art. 8 $^{\rm 1}$ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.

- ² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfuhren durch.
- ³ Vorbehalten bleibt die Sammlung von Kleinmengen von Sonderabfällen durch den Kanton gemäss § 25 Abs. 3 AbfG⁵.
- ⁴ Die zuständige Dienstabteilung führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfuhren durch.

B. Container und Abfallanlagen

Züri-Sack-Container

Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung.

- ² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.
- ³ Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.

Bioabfallcontainer a. Verleih, Identifikationssystem

Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung.

- ² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.
- ³ Die Bioabfall-Container k\u00f6nnen zudem Unternehmen wie Blumengesch\u00e4ften oder G\u00e4rtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verf\u00fcgung gestellt werden.

b. Reparatur, Ersatz, Reinigung

Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer.

 2 Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Unternehmen.

Betriebscontainer a. Verleih, Identifikationssystem

Art. 12 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Unternehmen die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung.

² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.

b. Reinigung, Reparatur, Ersatz

Art. 13 $^{\rm 1}$ Die zuständige Dienstabteilung reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.

 2 Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr.

³ Die Finanzierung von Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgt über die Mengengebühr gemäss Art. 43.

Wertstoffcontainer

Art. 14 ¹ Wertstoffcontainer werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Unternehmen bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.

- ² Die zuständige Dienstabteilung versieht sie mit einem Identifikationssystem.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie die Unternehmen melden sie bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung an.

Platzierung a. Standort

Art. 15 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Unternehmen sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen.

⁵ vom 25. September 1994, LS 712.1.

- ² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.
- ³ Die zuständige Dienstabteilung kann Anordnungen erlassen.

b. Einbau, Sicherung

Art. 16 Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert.

c. Ausnahme

Art. 17 Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Unternehmen, die auf ihrem privaten Grund für biogene Abfälle keine Containerplätze zur Verfügung stellen, werden von der Ersatzabgabe gemäss Art. 47 ausgenommen, wenn sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung nachweisen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.

d. Sammelstellen

Art. 18 ¹ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Unternehmen Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Unternehmen an.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.

Betrieb

Art. 19 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen

Kehricht und biogene Abfälle

- Art. 20 ¹ Kehricht und biogene Abfälle werden über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr entsorgt.
- ² Kehricht aus Haushalten wird nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt.
- ³ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.
- ⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Unternehmen gemäss Art. 10 werden nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen entsorgt.

Sperrgut und Wertstoffe

- Art. 21 ¹ Sperrgut wird über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfuhren entsorgt oder kann an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden.
- ² Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.
- ³ Wertstoffe werden getrennt gesammelt und den dafür bezeichneten Sammelstellen zugeführt oder Spezialabfuhren übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.

Bereitstellung von Containern für die Abfuhr

- Art. 22 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Unternehmen stellen die Container für die Abfuhr bereit.
- ² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container.
- ³ Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.
- ⁴ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Unternehmen stellen die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurück.

Zutritt

Art. 23 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnden Personen wird der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund gewährt.

Sonderabfälle

Art. 24 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden.

² Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, werden Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle eingeliefert oder Spezialabfuhren übergeben.

³ Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Unternehmen werden von den Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten entsorgt.

Betriebsabfälle

Art. 25 Betriebsabfälle werden von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt.

Bauabfälle

Art. 26 ¹ Bauabfälle werden gemäss Art. 17 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen⁶ getrennt.

² Sie werden von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt.

³ Rezyklierbare Bauabfälle werden einer geeigneten Verwertung zugeführt.

Tierische Abfälle

Art. 27 ¹ Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte werden an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abgegeben.

² Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie von der zuständigen Dienstabteilung bei Unternehmen abgeholt.

Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Art. 28 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund reicht ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung ein.

² Die zuständige Dienstabteilung genehmigt das Konzept in Absprache mit jener Behörde, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.

Meldepflicht

Art. 29 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften melden der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten:

- a. Eigentumsverhältnisse;
- b. Anzahl Wohneinheiten;
- c. Anzahl Betriebseinheiten.
- ² Unternehmen melden der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten:
- a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente);
- b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.

IV. Finanzierung

A. Grundsätze

Spezialfinanzierung

Art. 30 $^{\rm 1}$ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als fünfzig Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von vierzig bis fünfzig Prozent der Investition gebildet.

Kostendeckungsund Verursacherprinzip

Art. 31 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.

⁶ vom 4. Dezember 2015, SR 814.600.

² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der Deckung der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.

Gebühren a. Zusammensetzung und Festlegung

- Art. 32 $^{\rm 1}$ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren.
- ² Die Gebühren werden so festgelegt, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr dreissig bis fünfzig Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
- ³ Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.
- b. Grundgebühr
- Art. 33 ¹ Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt.
- ² Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers gemäss Art. 9–11.
- ³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betriebseinheit erhoben; ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.
- c. Mengengebühr

Art. 34 Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Kehricht, biogenem Abfall und Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.

B. Grundgebühr

Wohneinheiten a. Grundgebühr, Fälligkeit, Zeitraum

- Art. 35 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr fällig.
- ² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- b. Rechnungstellung, Zahlungsfrist
- Art. 36 ¹ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt.
- ² Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.

Betriebseinheiten a. Grundgebühr

- Art. 37 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr fällig.
- ² Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist.
- ³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.
- b. Bemessung bei nicht ganzjähriger Nutzung
- Art. 38 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nicht ganzjährig benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- ² Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit.
- ³ Bei einer nicht ganzjährigen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.
- c. Standortwechsel
- Art. 39 Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
- d. Rechnungstellung, Zahlungsfrist
- Art. 40 ¹ Die Grundgebühr wird jenem Unternehmen in Rechnung gestellt, dem die Betriebseinheit angehört.

² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.

Gebührenbemessung

Art. 41 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal zwanzig Millionen Franken liegt.

² Der Stadtrat legt die Grundgebühr auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten fest:

für eine Wohneinheit
für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit
Fr. 30.– bis Fr. 80.– pro Jahr (exkl. MWST);
Fr. 10.– bis Fr. 50.– pro Jahr (exkl. MWST).

a. für eine Wohneinheit
 b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit
 Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);
 Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).

C. Mengengebühren

Züri-Säcke

Art. 42 ¹ Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben.

² Diese beträgt (exkl. MWST) pro:

a. 10-Liter-Züri-Sack
 b. 17-Liter-Züri-Sack
 c. 35-Liter-Züri-Sack
 d. 60-Liter-Züri-Sack
 e. 110-Liter-Züri-Sack
 fr. 4.07.

Betriebs- und Unterflurcontainer

Art. 43 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):

a. Pauschale für die Leerung von Containern
b. Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern
c. zuzüglich Preis pro kg Inhalt
Fr. 40.-;
Fr. -.15.

Biogene Abfälle

Art. 44 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):

a. 140-Liter-Container
 b. 240-Liter-Container
 c. 770-Liter-Container
 Fr. 180.-;
 Fr. 580.-.

Sperrgut

Art. 45 ¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):

- a. Pauschale für die Fahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen Fr. 80.-;
- b. Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–.
- 2 Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):
- a. Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg Fr. 21.-;
- b. Pro weitere 100 kg Fr. 18.-.

³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:

⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.

² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³ Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.

³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

D. Weitere Abgaben

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 46 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Ersatzabgabe

Art. 47 ¹ Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Unternehmen, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, wird eine jährliche Ersatzabgabe dafür erhoben, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung steht.

 2 Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit 20 Franken (ausschliesslich MWST).

V. Kontrolle und Strafbestimmungen

Kontrolle

Art. 48 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen, insbesondere, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 49 ¹ Mit Busse bis 300 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

² Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet Abs. 1 keine Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 50 $^{\rm 1}$ Das zuständige Departement vollzieht diese Verordnung und erlässt Verfügungen.

² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit einer Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.

³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfuhren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung.

⁴ Diese ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 51 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004⁷ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 52 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 53 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Unternehmen abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; ausgenommen sind die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

² Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3, Art. 10, Art. 11, Art. 18, Art. 20 Abs. 1 und 4, Art. 33, Art. 34, Art. 44 sowie Art. 47, soweit sie die biogenen Abfälle und die

⁷ AS 712.110

Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in Kraft gesetzt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

4933. 2021/177

Weisung vom 21.04.2021:

Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

(Fraktionserklärung siehe Beschluss-Nrn. 4934/2022)

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4934. 2022/34

Erklärung der FDP-Fraktion vom 02.02.2022: Unterstützung des Klimaschutzziels «Netto-Null» bis 2040

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Nachhaltige Klimapolitik ermöglichen und umsetzen, nicht mit dogmatischem Mikromanagement untergraben.

Die FDP hat sich als erste Fraktion in diesem Rat für das Klimaschutzziel «Netto-Null» bis 2040 ausgesprochen. Die sogenannte Klimaallianz hat sich dem nach einigem Hin und Her angeschlossen. Weil sich die selbsternannte Klimaallianz nicht einfach dem lösungsorientierten und vernünftigen Freisinn anschliessen wollte, hat sie der stadträtlichen Vorlage in letzter Minute Detailregulierungen aufgeladen, die eine nachhaltige Umsetzung und damit eine umwelt-, wirtschafts-, und sozialverträgliche Zielerreichung gefährden.

Mit der Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage von Elisabeth Schoch und Walter Anken vom 15. Dezember 2021 (GR Nr. 2021/514) hat der Stadtrat einige Schlaglichter geworfen auf die Risiken und möglichen Probleme, die sich aus dem von der Gemeinderatsmehrheit durchgeboxten neuen Artikel 152a der Gemeindeordnung ergeben können.

In den Antworten auf die Dringliche Schriftliche Anfrage ist aber auch eindeutig festgehalten, dass für die Festlegung des Absenkpfads der Stadtrat zuständig ist. Ebenso klar wird gesagt, dass sich aus der neuen Gemeindeordnungsbestimmung kein Automatismus in Bezug auf das Treffen von Massnahmen ergeben kann: «Sollten die Massnahmen, beispielsweise aufgrund der Höhe der damit verbundenen Ausgaben, in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen, sind sie diesen zum Entscheid vorzulegen». Diese stadträtlichen Feststellungen tragen dazu bei, dass die FDP-Fraktion dem städtischen Klimaschutzziel in der heutigen Schlussabstimmung zustimmen kann. Wird die Vorlage von der Bevölkerung gutgeheissen, werden wir uns für einen «blauen», also freisinnigen Weg zu diesem Ziel einsetzen.

Das bedeutet auch, dass wir dafür kämpfen werden, dass es in der Klimapolitik nicht gleich geht wie momentan in der städtischen Wohnpolitik, wo ideologische Dogmatiker, sekundiert von Desinformationskampagnen der SP der Stadt Zürich, auch gegen eigene Stadtratsmitglieder ins Feld ziehen und zukunftsweisende Entwicklungen verhindern (siehe Neugasse oder auch die jüngst lancierte Volksinitiative mit Falschbehauptungen und verfälschten Statistiken).

Zur Illustration der Problematik rund um den linearen Absenkpfad: Wird der Absenkpfad in einem bestimmten Jahr verfehlt, liesse sich «problemlos» auf Zielkurs «zurückkehren», indem die energieintensive Industrie aus der Stadt Zürich vertrieben wird. Dadurch würde zwar kein Gramm CO₂ effektiv eingespart, sondern ausschliesslich Arbeitsplätze und die Standortqualität der Stadt Zürich vernichtet. Wer aber nur den geforderten Absenkpfad und nicht die realen Auswirkungen der städtischen Politik vor Augen hat, könnte sich mit einer solchen Massnahme zufrieden auf die Schultern klopfen. Jüngste Berichte über autoritäre Regimes zeigen, dass ein solches Beispiel leider nicht hypothetisch bleiben muss. Die Abstimmung über das Netto-Null Ziel wird deshalb nicht der Abschluss, sondern erst der Beginn einer langjährigen Auseinandersetzung über die zielführende städtische Klimapolitik sein.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Netto-Null Ziel 2040 zu, in der Überzeugung, dass es sich nicht mit den rotgrünen Rezepten von Planwirtschaft, Verboten und Zwang, sondern insbesondere mit Innovation, Wettbewerb und individueller Entscheidungsfreiheit realisieren lässt.

4934. 2021/177

Weisung vom 21.04.2021:

Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4763 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP),

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP),

Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Zu den relevanten Änderungen: Die Redaktionskommission hat bei Zeile 003 die Artikelnummerierung und den Marginaltitel so zurückgebaut, wie es sein müsste und wie es in der aktuell gültigen Gemeindeordnung ist. Wir haben den Marginaltitel und die Artikelnummer vor die Absätze gesetzt. Zeile 014: Wir haben versucht, etwas klarer zu formulieren, was gemeint ist. Es handelt sich um einen Vorschlag aus der FDP-Fraktion. Die Redaktionskommission und das Departement und der Präsident der Spezialkommission befanden den Vorschlag für gut. Die Redaktionskommission beantragt einstimmig, allen Änderungen zuzustimmen.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–A2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–A2.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte A1–A2.

Mehrheit: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL),

Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP),

Natascha Wey (SP)

Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP), Michael Schmid (FDP) i. V. von

Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B1

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B1.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL),

Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli

(FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL),

Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli

(FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL),

Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli

(FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B4

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B4.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL),

Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli

(FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B5

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B5.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B5.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vize-

präsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP),

Natascha Wey (SP)

Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Natürliche Lebensgrundlagen Art. 10

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele ein:

lit. a unverändert

b. eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null;

lit. c-d unverändert. Abs. 4 unverändert.

Treibhausgase a. Reduktions-ziele

Art. 152 ¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von dreissig Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

b. Absenkplan und Berichterstattung Art. 152a ¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art. 152 einen Absenkplan fest, der mindestens zu einer linearen Absenkung der Treibhausgasemissionen führt

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht.

³ Falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, legt der Zwischenbericht Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

- 2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:
 - 1. Die Motion, GR Nr. 2019/106, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion

- des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030), wird als erledigt abgeschrieben.
- 2. Das Postulat, GR Nr. 2019/107, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030, wird als erledigt abgeschrieben.
- Das Postulat, GR Nr. 2019/135, der FDP-Fraktion vom 10. April 2019 betreffend Bericht über die geplanten, möglichen und notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung bezüglich 2000-Watt-Gesellschaft, Klimaneutralität bis 2030 und 2050, wird als erledigt abgeschrieben.
- 4. Das Postulat, GR Nr. 2019/216, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 22. Mai 2019 betreffend Bericht über das Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich zur Konkretisierung einer fossilfreien Energieversorgung und zur Umsetzung des Effizienzszenarios, wird als erledigt abgeschrieben.
- 5. Die durch den Stadtrat festgelegten Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung

4935. 2021/264

Weisung vom 16.06.2021:

Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4761 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP),

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP),

Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Es handelt sich um Änderungen von insgesamt vier oder fünf Erlassen. Zeile 001: Die Redaktionskommission hat den üblichen Standard-Ingress bei Änderungen gesetzt. Bei Zeile 002 handelt es sich um einen Spezialfall. Die Vorlage hatte bis jetzt gar keinen Ingress. Bei Änderungen setzt man normalerweise auch keinen, man kann dies aber tun. Die Rechtsgrundlagen waren – sehr unüblicherweise – im bisherigen Art. 1 aufgeführt. Das war nicht korrekt. Deshalb haben wir den vom Stadtrat vorgeschlagenen Ingress gesetzt. Die Änderung bei Zeile 005 gilt für die gesamte Verordnung: Es sind Marginaltitel mit der entsprechenden Darstellung der Artikelnummern vorhanden. Wir haben es so umgesetzt, wie es sein muss. Die Änderungen bei Zeile 007 gelten ebenfalls für die gesamte Verordnung. Ich werde aber trotzdem im Detail auf den einen oder anderen Punkt zurückkommen. In den Verordnungen wurde sehr häufig auf

übergeordnetes Recht generell verwiesen. Das sind Selbstverständlichkeiten und in diesem Sinne redundant. Selbstverständlich bleibt das übergeordnete kantonale Recht vorbehalten. Deshalb hat die Redaktionskommission Art. 3 aufgehoben. Zu den Zeilen 010–11a: Der bisherige Abs. 1 ist redundant. Es handelt sich auch hier um einen Verweis auf übergeordnetes Recht. Die Redaktionskommission hat die bisherigen Absätze 2 und 3 aufgeteilt und neu nummeriert. Zeile 013: Die einzige Änderung besteht aus dem korrekten Verweis auf Art. 105 der Gemeindeordnung. In der alten Version, die eigentlich hätte stehen bleiben sollen, war noch der Verweis auf die alte Gemeindeordnung enthalten. Die Redaktionskommission hat erst danach bemerkt, dass der Absatz an sich nicht den Rechtsetzungsrichtlinien entspricht. Er enthält vier Sätze und vier Gedanken. Weil es sich aber nur um eine Teilrevision handelt und wir sowieso nicht ganz damit durchkamen, hat die Redaktionskommission nur den Verweis auf die Gemeindeordnung geändert und den Rest belassen. Zeile 017 und folgende: Der alte Abs. 1 ist redundant und wurde gestrichen. Den Rest haben wir umgebaut. Art. 7 ist redundant. Es handelt sich nur um einen Verweis auf übergeordnetes Recht. Zeile 037: Es geht weiter zu einer neuen Verordnung. Wir haben den üblichen Ingress gesetzt. Zeile 040: Hier waren unüblicherweise Ziffern vorhanden. Wir haben sie durch Buchstaben ersetzt. Zudem gab es einen seltsamen Verweis in der Mitte zwischen den alten Ziffern 3 und 4, der sich auf Ziffer 4 oder neu lit. d bezog. Es war ein Vorbehaltsvermerk, der an dieser Stelle nichts verloren hatte. Wir haben ihn gestrichen. Wir haben die Streichung aber stehen gelassen, damit sichtbar ist, was gestrichen wurde. Inzwischen erfolgte auch die Genehmigung. Es handelt sich somit um eine unproblematische Änderung. Zeilen 046 und 047: Art. 15 ist redundant und wurde gestrichen. Zeile 056: Wir haben Art. 22 aufgeteilt, damit alles den Rechtsetzungsrichtlinien entspricht, und mit Submarginalien versehen. Zeile 070: Der bisherige Art. 28 Abs. 2 wurde aufgehoben. Wir haben ihn gestrichen, weil er redundant ist, und entsprechend den bisherigen Abs. 3 zu Abs. 2 um nummeriert. Zeile 081: Der übliche Ingress. Dasselbe gilt bei Zeile 095 und Zeile 121.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP),

Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel

Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP),

Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel

Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP),

Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel

Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP),

Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel

Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP),

Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel

Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Zustimmung:

Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel

Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne) Enthaltung:

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
- 2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
- Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
- 4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
- Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
- Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO1,

beschliesst:

Gegenstand Art. 1 ¹ Diese Verordnung ist das Organisationsstatut für die geleiteten Volkschu-

len in den Schulkreisen.

² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

Abs. 3 aufgehoben

Sitzungsteilnahme Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der

Kreisschulbehörden die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die

¹ AS 101.100

Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.

² Weitere Vertretungen von Lehrpersonen sowie von anderen Vereinigungen und Organisationen k\u00f6nnen themenbezogen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Bei der Behandlung von Geschäften, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können zudem Sachverständige eingeladen werden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 4 ¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 105 GO die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten ein spezielles Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.

² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:

lit. a-d unverändert.

e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.

lit. f wird aufgehoben.

Rahmenordnung und Geschäftsordnung

Art. 5 $^{\rm 1}$ Die Schulpflege setzt für die interne Organisation der Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.

² In einem Behördenerlass bestimmt innerhalb der Rahmenordnung jede Kreisschulbehörde:

- a. die Geschäftsordnung;
- b. das Führungsmodell;
- c. die Stellvertretungsregelung für das Präsidium.

Art. 7 wird aufgehoben.

Kompetenzen und Aufgaben

Art. 12

Abs. 1-3 unverändert.

⁴ Der Schulleitung obliegen insbesondere:

lit. a-d unverändert.

- e. die Beurteilung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule;
- f. das Festlegen der Stundenpläne;

lit. g-q unverändert.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

lit. a und b unverändert.

lit. c und d werden aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen

Art. 13 $^{\rm 1}$ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.

² Sie erlangen Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:

Gemeindeeigene Schulen a. geführte Schulen Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1 und 2 werden zu lit. a und b.

c. Schule Fokus Sehen (SFS):
 Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit
 Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen

sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten;

d. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind;

e. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich): besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal;

f. Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ): Schule für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung;

Ziff. 8 wird aufgehoben.

g. Tagesschulen gemäss Art. 5: Schulform, welche für alle aufgenommenen Kinder obligatorischen Unterricht, freiwilligen Unterricht, Kurse in musischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen, Aufgabenstunden, betreute Freizeit und Verpflegung einschliesst;

 Schülerclubs gemäss Art. 5:
 Schulform, welche den Schülern der einbezogenen Klassen als freiwilliges Angebot neben dem obligatorischen Unterricht Kurse, besondere Veranstaltungen, Betreuung und Verpflegung anbietet.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Schulorgane

Art. 14

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 15 wird aufgehoben.

Art. 17 wird aufgehoben.

Wahlen durch Konvente und Konferenzen

Art. 18 Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege

Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals gemäss Art. 48 sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen gemäss Art. 51 mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.

b. Schulkommission MKZ

Art. 23 ¹An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ gemäss Art. 56 sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals gemäss Art. 48 bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 25 wird aufgehoben.

Art. 27 wird aufgehoben.

b. Schulpflege

Art. 28 ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren die Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird zu Abs. 2.

c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen

Marginalie zu Art. 29

Art. 30-35 werden aufgehoben.

Aufgaben

Art. 52 ¹ Die Konvente:

- a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte;
- können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen:
- sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.

Abs. 2-4 unverändert.

Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420) wird wie folgt geändert:

Schulkommission

Art. 6

Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Konvent der Lehrpersonen Art. 8

Abs. 1 unverändert.

² Der Konvent:

- a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten;
- b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen;
- ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal.

Abs. 3-5 unverändert.

Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).

Anstellungsinstanzen Art. 5 ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.

Abs. 2 unverändert.

Art. 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses Abs. 1 unverändert.

 2 Für Lehrpersonen ab dem zehnten Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündi-

gungsfrist sechs Monate.

Abs. 3 unverändert.

Entlastungslektionen für Bereichsleitende Art. 14 ¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungs-

lektionen.

Art. 28

² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf

Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.

³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.

Ferien

Abs. 1 unverändert.

 2 Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss

Art. 23 Abs. 3.

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder Art. 5 ¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:

Lit. a unverändert.

b. besondere Aufträge;

c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Weiterbildung

Art. 6 1 Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.

² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

4936. 2021/219

Weisung vom 26.05.2021:

Motion von Walter Angst, Isabel Garcia und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

- Vom Bericht zur Motion GR Nr. 2017/210 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Motion, GR Nr. 2017/210, von Gemeinderat Walter Angst (AL), Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 21. Juni 2017 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Natalie Eberle (AL): Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie im Siedlungsgebiet Manesse endlich der benötigte Kindergarten- und Hortraum gefunden werden konnte. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten war ziemlich kompliziert. Die Stadt verfügt auf diesem Gebiet leider über wenig bis gar keine eigenen, vor allem nicht leerstehende Räumlichkeiten. Benötigt wird eine genügend grosse Erdgeschossfläche damit ein Hort und ein Kindergarten erstellt werden können. Zudem braucht es genügend Aussenraumfläche. In den letzten drei Jahren konnten trotz intensiver Suchbemühungen keine Räumlichkeiten innerhalb des in der Motion definierten Perimeters gefunden werden. Der Perimeter musste deshalb erweitert werden. Zu Beginn standen fünf Objekte zur Diskussion. Leider scheiterten sämtliche Verhandlungen. Es lag entweder am mangelnden Interesse der Vermieter oder daran, dass der Zuschlag an andere Mieter ging. Schwierig war, dass die Nachbarschaften jeweils dagegen opponiert haben, dass in ihrer Umgebung ein Kindergarten oder ein Hort entstehen soll. Dies war auch bei der Siedlung beim Wolframplatz der Fall, wo die Entwicklung zeitweise eigentlich sehr gut aussah. Auch dort ergab sich am Ende doch keine Möglichkeit. Zum Glück wurde dann an der Eichstrasse 6–8 doch noch eine geeignete Fläche gefunden. Das Gebäude befindet sich momentan noch im Bau. Somit kann in der Erdgeschossnutzung so gebaut werden, dass dort ein Kindergarten und ein Hort einziehen können. Obwohl der Standort am Rand des geforderten Perimeters liegt, ist er für die Kinder geeignet. Alle Kinder aus dem Manessegebiet können – ohne eine grosse Strasse überqueren zu müssen – durch die Unterführung der SZU-Bahn in die Eichstrasse gelangen. Bei der Eichstrasse handelt es sich um eine Sackgasse, die nur von Zubringerinnen und Zubringern befahren wird. Somit ist der Standort ideal. Es ist auch genügend Aussenraum vorhanden. Auch wenn der Bezug erst im Jahr 2023 möglich sein wird und damit nach Ablauf der Motionsfrist, nimmt die Mehrheit der Kommission den Bericht zur Kenntnis und ist bereit, die Motion abzuschreiben.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Natalie Eberle (AL), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP),

Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya

Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Enthaltung: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP)

Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Natalie Eberle (AL), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP),

Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya

Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Enthaltung: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP)

Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Vom Bericht zur Motion GR Nr. 2017/210 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Motion, GR Nr. 2017/210, von Gemeinderat Walter Angst (AL), Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 21. Juni 2017 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022

4937. 2021/434

Weisung vom 10.11.2021:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Der Erlass Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Marcel Müller (FDP): Es geht um eine Teilrevision des Erlasses «Rückvergütung von Strom aus naturemade starzertifizierten Produktionsanlagen». Der Gemeinderat hat den Erlass mit Beschluss vom 22. Mai 2019 revidiert. Die sich abzeichnenden Entwicklungen bei der Förderung von erneuerbarem Strom machen aber eine erneute Revision erforderlich. Die Ausgangslage ist wie folgt: Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks (ewz) nutzen und ein Produkt aus dem Strommix aus naturemade starzertifizierten Produktionsanlagen beziehen, erhalten gewisse Rückvergütungen. Das ist vor allem bei Wasser- und Solarenergie der Fall. Der Netzzuschlag, der sich auf aktuell 2,3 Rappen pro Kilowattstunde beläuft, hat verschiedene Verwendungszwecke. Die Rückvergütung basiert auf den Verwendungszwecken des Netzzuschlags, die unmittelbar mit der Förderung von ökologischem, hochwertigem Strom beziehungsweise mit der Förderung von Bau oder Ausbau von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien zu tun haben. Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem vom Bundesamt für Energie festgelegten Verwendungszweck

selber festzulegen. Der Stadtrat hat die Rückvergütungen mit Beschluss vom 1. Januar 2021 auf 1,7 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Man stellte aber fest, dass sich die teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags in der Praxis zunehmend schwierig gestaltet. Die Zusammensetzung des Verwendungszwecks ist nicht beeinflussbar. In der Höhe ist die Rückvergütung jedoch bindend. Die konkrete Ausgestaltung des Verwendungszwecks des Netzzuschlags und damit die Höhe der Rückvergütung sind heute schwer absehbar. Die Maximalhöhe von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde gemäss Energiegesetz soll vorerst bestehen bleiben. Einzelne Komponenten des Verwendungszwecks werden sich wahrscheinlich kurz- bis mittelfristig verändern. Es geht nun erneut um eine Anpassung der Rückvergütung. Der Netzzuschlag ist heute grösstenteils für die Verwendungszwecke Einmalvergütung und Einspeisevergütung vorgesehen. Es gibt etwas mehr als einen Drittel Rückvergütung aufgrund der Einspeisevergütung. Etwa ein Viertel ist aufgrund der Einmalvergütung und auf 0,55 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Die gewichtigste Komponente des Netzzuschlags, die Einspeisevergütung ist derzeit auf 1 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Diese Komponente wird per 1. Januar 2023 wegfallen. Es werden gemäss Energiegesetz keine neuen Anlagen mehr in die Vergütung aufgenommen, sondern nur noch bestehende Verträge erfüllt. Mit dem Auslaufen der Einspeisevergütung fällt dem Verwendungszweck des Netzzuschlags somit eine grosse Komponente weg: Die Rückvergütungen aus naturmade star-Produkten für Kundinnen und Kunden, die solchen Strom kaufen und die den Zubau von erneuerbaren Energienutzungsanlagen und die Produktion von erneuerbarer Energie fördern. Eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags muss deshalb auch weiterhin als Anreiz für den Kauf von solchen Stromprodukten beibehalten werden. Die Anpassung des Erlasses sieht wie folgt aus: Heute steht in Art. 2: «Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie für die Verwendungszwecke nach Art. 35 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlages festzulegen.» Neu heisst es: «Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlages, beträgt jedoch maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde.» Neu ist Abs. 2: «Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.»

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 2 des Erlasses «Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen» (AS 732.329) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt. Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Mitteilung an den Stadtrat

4938. 2021/357

Weisung vom 08.09.2021:

Energiebeauftragte, Photovoltaik-Strategie der Stadt Zürich, Abschreibung Postulat und Motion

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

- 1. Von der PV-Strategie der Stadt Zürich vom 1. September 2021 und dem ergänzenden Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» vom 1. September 2021 wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschrieben.
- Das Postulat, GR Nr. 2019/137, der FDP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmungen:

Barbara Wiesmann (SP): Wir haben heute ein erschlossenes Photovoltaik-Potenzial von 33 Gigawattstunden pro Jahr. Gemäss Studien rechnet man mit einem technischen Potenzial von knapp 550 Gigawattstunden pro Jahr. Aktuell schöpfen wir somit rund 6 Prozent des technischen Potenzials aus. Die Photovoltaik-Strategie (PV-Strategie) beinhaltet die quantitativen Ziele bis ins Jahr 2030 und die dazugehörigen Massnahmen. Bis 2030 soll auf den städtischen Liegenschaften 35 Prozent des Potenzials erschlossen werden. Auf den Gebäuden, die sich nicht in städtischem Besitz befinden, soll 25 Prozent des Potenzials angestrebt werden. Zum Erreichen dieser Ziele wurden diverse Massnahmen definiert. Eine der wichtigsten lautet, dass auf nationaler und kantonaler Ebene auf die Rahmenbedingungen hingewirkt werden muss, die den Zubau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) begünstigen. Eine weitere wichtige Massnahme ist, dass PV-Anlagen auf städtischer Ebene Standard werden sollen. Wird darauf verzichtet. muss eine Begründung geliefert werden. Das Ziel ist, dass die Stadtverwaltung 10 Prozent ihres Strombedarfs über Solarstrom abdecken kann. Grundsätzlich müssen PV-Anlagen im städtischen Eigentum wirtschaftlich rentabel sein. Es sind jedoch 5 Millionen Franken dafür reserviert, dass knapp nicht rentable Projekte auf städtischen Gebäuden trotzdem realisiert werden können. Bei privaten Gestaltungsplänen und bei Sondernutzungsplänen auf städtischem Boden werden selbstverpflichtende Bestimmungen formuliert. Bei Arealüberbauungen wird geprüft, ob PV-Anlagen im Rahmen von Baubewilligungen als technische Ausrüstung eingefordert werden können. Die Stadt wird bis ins Jahr 2027 mindestens zehn Vorbildobjekte für PV-Anlagen an Fassaden realisieren und damit aufzeigen, was möglich ist. Damit auch private Hausbesitzer vermehrt PV-Anlagen erstellen, wird das Beratungsangebot ausgebaut und die 2000-Watt-Beiträge werden überarbeitet. Ergänzend zu den Beiträgen des Bundes werden städtische Beiträge bezahlt. Im Rahmen der Photovoltaik-Strategie sollen auch die Speichersysteme beobachtet werden. Falls Handlungsbedarf bestehen sollte, wird man diesbezüglich ein Pilotprojekt lancieren. Die Zielerreichung und die Wirkung dieser Massnahmen werden im Rahmen des Masterplans Energie überprüft. Das Monitoring erfolgt durch den Energiebeauftragten. Im Energie-Bericht wird darüber berichtet. Mit der Ausarbeitung dieser Strategie beantragt der Stadtrat zwei Vorstösse zur Abschreibung. Die Motion GR Nr.

2019/212 wurde 2019 dringlich überwiesen und fordert eine Deckung von mindestens 10 Prozent des städtischen Stroms durch Solarstrom. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist eine Deckung von 10 Prozent gemäss Stadtrat nicht möglich. Bis im Jahr 2030 kann die Stadt rund 4 Prozent des Stroms durch Solarstrom abdecken. Massnahmen dazu werden in der PV-Strategie aufgezeigt. Der Stadtrat beantragt zudem die Abschreibung eines Postulats, das die Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» fordert. Durch die PV-Strategie werden diese Anreize für Gebäude in städtischem Besitz geschaffen. Die Nutzung von privaten Dachflächen für «ewz.solarzüri» ist jedoch nicht zweckmässig, weil ein attraktives Angebot die Strompreise in die Höhe treiben würde. Die nationalen Anreizsysteme zielen auf eine Förderung des Eigenverbrauchs ab. Die Stadt hat mit ihrem Dienstleistungsportfolio die besseren Möglichkeiten, den Ausbau auf privaten Dachflächen zu fördern. Wir haben die Weisung und die PV-Strategie in der Kommission eingehend diskutiert und zahlreiche Fragen gestellt. Unsere Fragen wurden kompetent und ausführlich beantwortet. Die Mehrheit der Kommission stimmt der Kenntnisnahme der Photovoltaik-Strategie zu. Es wurde ausführlich dargelegt, wie der Photovoltaik-Ausbau gefördert werden soll und welche Massnahmen ergriffen werden sollen. Aus unserer Sicht sind die Ziele und Massnahmen allerdings zu wenig ambitioniert. Wir sind der Meinung, dass in diesem Bereich noch mehr möglich ist, deshalb haben wir einen Dispoänderungsantrag gestellt. Dieser fordert, dass die Motion GR Nr. 2019/212 noch nicht abgeschrieben und gemäss Geschäftsordnung eine Nachfrist gesetzt wird, damit man weitere Massnahmen ergreifen kann, um näher an den geforderten Anteil von 10 Prozent zu gelangen. In der aktuellen Situation der Klimakrise und des vom Gemeinderat beschlossenen Netto-Null-Ziels 2040 müssen wir so viel Strom wie möglich lokal produzieren. Wir haben bei der Budgetberatung Ende 2021 bereits das Budget für das Jahr 2022 um 1,8 Millionen Franken für den Zubau der PV-Anlagen erhöht. Damit sollen auch PV-Anlagen ausserhalb der Unterhaltungszyklen gebaut werden können. Zudem sind sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene verschiedene Bestrebungen im Gang, die die Förderung von mehr PV-Anlagen möglich machen. Dort gilt es Einfluss zu nehmen und Möglichkeiten zu nutzen. Wir begrüssen sehr, dass die Entschädigung des Herkunftsnachweises in Bearbeitung ist. Dadurch kann man sicherlich noch mehr Anreize für Private schaffen. Möglicherweise wären weitergehende Anpassungen der Tarife angesagt, um den Bau von PV-Anlagen attraktiver zu gestalten und Private zu überzeugen. Aus den genannten Gründen ist die Mehrheit der Meinung, dass das Potenzial mit der nun vorgelegten Photovoltaik-Strategie noch nicht ausgeschöpft ist, und beantragt die Zustimmung zur Nachfrist der Motion. Die Mehrheit befürwortet die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2019/137.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag sowie Schlussabstimmungen Dispositivziffer 2 und 3:

Marcel Müller (FDP): Wir sind gegen die Abschreibung der Motion, in der wir gefordert haben, dass «ewz.solarzüri»-Anlagen auch auf privaten Liegenschaften erstellt werden sollen. Uns wurde nicht ausreichend erklärt, welche privaten Liegenschaften angefragt wurden. Ich wohne in einer Liegenschaft mit Flachdächern. Der Besitzer hat aufgrund von günstigem Wohnungsbau keine entsprechenden Anlagen erstellt. Wenn man bei ihm anfragen würde, könnte das Elektrizitätswerk (ewz) auf diesen Dächern sicherlich PV-Anlagen erstellen. Man konnte uns in der Kommission jedoch nicht sagen, welche Privaten überhaupt angefragt wurden. Es hiess einfach, die Privaten würden viel zu viel verlangen, wenn man auf ihren Dächern Anlagen erstellen wollte. Die entsprechenden Unterlagen wurden uns allerdings nicht vorgelegt. Deshalb sind wir gegen die Abschreibung der Motion.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 1:

Attila Kipfer (SVP): Ich frage mich, ob die PV-Anlagen genügend Sonnenlicht erhalten, wenn wir in Zürich noch mehr Hochhäuser bauen. Die SVP lehnt die Photovoltaik-Strategie ab. Diese Strategie bevorzugt eindeutig Personen, die Photovoltaik benutzen. Auch das Ziel, bis im Jahr 2030 zehn Prozent der Eigenproduktion des Stroms auf diese Weise zu beziehen, ist für uns zu ambitiös. Es wird zudem keine Lösung präsentiert, wie der Solarstrom effizient lokal genutzt und verteilt werden könnte. Es steht zwar, er würde lokal genutzt. Man müsste ein entsprechendes Projekt aber in einem gesamtheitlichen Kontext betrachten. In Indien gibt es zum Beispiel Solarprojekte, bei denen Häuser in einem Verbund stehen und gegenseitig Strom verkaufen und einkaufen. Sie haben auch lokale Speicherlösungen. Auf diese Weise könnte man einen Überschuss an Strom in der Nacht nutzen. Dieser Aspekt geht aus dem Bericht nicht wirklich hervor. Es muss möglich sein, dass man nachts noch irgendeine Quelle nutzen kann. Deshalb nehmen wir vom Bericht nicht Kenntnis und lehnen ihn ab.

Weitere Wortmeldungen:

Sibylle Kauer (Grüne): Mit der Weisung GR Nr. 2021/357 zur Photovoltaik-Strategie wird die städtische Energiepolitik im Bereich Solarenergie präzisiert. Als Grundsatz wird bis im Jahr 2030 auf Stadtgebiet eine Produktion von 120 Gigawattstunden pro Jahr angestrebt, was 4 Prozent des städtischen Strombedarfs entspricht. Wir Grünen nehmen diese Strategie zur Kenntnis, halten die Inhalte aber klar für zu wenig weitführend und enttäuschend mutlos. Um die Klimaziele zu erreichen und auch ohne AKW genügend Energie zu haben, braucht es andere Ziele. Der Stadtrat will mit der PV-Strategie die Motion GR Nr. 2019/212 der Grünen, der SP, der GLP und der EVP abschreiben, die einen Anteil von mindestens 10 Prozent Solarstrom fordert. Wenn der Stadtrat nun als ersten Grundsatz in der Weisung die Zahl von 4 Prozent als Zielgrösse nennt, ist die Motion damit nicht umgesetzt. Wir lehnen die Abschreibung der Motion deshalb ab und unterstützen den Änderungsantrag zur Dispositivziffer 2, wonach dem Stadtrat eine Nachfrist von 12 Monaten zur Umsetzung der Motion gegeben wird. Wir benötigen Strategien, die der Photovoltaik einen wichtigen Platz im Strommix geben. Welche Wege und Mittel dafür in Zürich in welchem Umfang notwendig und möglich sind, überlasse ich den Fachpersonen. Es ist definitiv mehr möglich, wenn der Wille vorhanden ist. Das zeigt zum Beispiel aktuell das Bundesamt für Strassen, das auf Initiative von Bundesrätin Simonetta Sommaruga prüft, wo Autobahnabschnitte mit Solarzellen überdacht werden könnten. Auch in Zürich haben wir Flächen, die noch nicht in die Strategie des Stadtrats eingeflossen sind. Es gibt mehrere Dächer und Fassaden, Strassen oder Bahnlinien, die in Frage kommen könnten. Natürlich braucht es dafür auch die Mitwirkung von privaten Grundeigentümern. Das Potenzial auf städtischen Gebäuden und Flächen alleine genügt nicht. Deshalb braucht es bessere Anreize und insbesondere auch Vorgaben für Private, die dazu führen, dass nicht nur Neu- und Totalumbauten berücksichtigt werden, und dass mehr als der Stromeigenbedarf produziert werden kann. Es gibt noch viel Luft nach oben. Wir sind überzeugt, dass es in Zürich möglich ist, einen PV-Anteil von 10 Prozent zu erreichen, und zwar bereits ohne eine Änderung der Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, die der Stadtrat in seiner Strategie als Grund für den tiefen Anteil von 4 Prozent aufgeführt hat. Wir möchten in den nächsten 12 Monaten der Fristerstreckung vom Stadtrat erfahren, welche Massnahmen möglich sind und welche Massnahmen die besten sind. Wir möchten wissen, ob mehr Fassaden und Dächer einbezogen werden könnten, ob bessere Einspeisevergütungen für PV-Strom angeboten werden können, und ob es Strassen, Plätze oder Gleisbereiche gibt, die man mit Solarstrom überspannen könnte. Wir erwarten, dass das Ziel von 10 Prozent Solarstromproduktion in Zürich endlich umgesetzt wird.

Ronny Siev (GLP): Wir haben in der zusammen mit der SP und den Grünen überwiesenen Motion einen massiven Zubau von PV-Anlagen gefordert. Das Ziel ist, dass wir im Jahr 2030 10 Prozent des städtischen Strombedarfs mit Solarenergie abdecken können. Nun liegt der Bericht vor, die sogenannte Photovoltaik-Strategie. Die GLP steht der Photovoltaik sehr positiv gegenüber. Die Solarenergie ist die CO₂-neutrale Energie mit dem grössten Potenzial in Zürich und in der Schweiz. Wir wollen in Zürich möglichst viel Strom fossilfrei selber produzieren. Die Nachfrage nach lokaler Solarenergie ist enorm. Das Produkt «ewz.meinsolar» zum Beispiel hat sehr lange Wartelisten. Der Stadtrat hat uns einen Bericht vorgelegt, der in die richtige Richtung geht. Auf städtischen Gebäuden, aber auch auf Gebäuden auf privatem Grund, soll erheblich mehr Strom produziert werden, auch wenn die Anlagen knapp nicht rentabel betrieben werden können. Auch bei denkmalgeschützten Gebäuden soll es fallweise möglich sein, Solarpanels zu bauen. Das ist insbesondere bei Schulhäusern wichtig, die sehr grosse Dächer haben. Wir begrüssen die zehn stadteigenen Vorbildobjekte mit integrierten PV-Fassadenanlagen, also in der Fassade eingebauten Photovoltaikanlagen, die Strom produzieren können. Dies ist aus unserer Sicht eine sehr gute Massnahme. Auch mögliche Pilotprojekte bezüglich innovativer Speicherkapazitäten gehen in diese Richtung. Wir anerkennen. dass der Stadtrat etwas tut und begrüssen die Photovoltaik-Strategie. Wir sehen aber auch, dass es zu viele regulatorische Hindernisse und Hürden gibt, insbesondere auf kantonaler und nationaler Ebene. Diese verhindern den breiteren Bau von Solarpanels. Mit der nun vorliegenden Solarstrategie erreichen wir das von uns geforderte Ziel nicht, dass die Stadt 10 Prozent ihres Strombedarfs durch Solarenergie abdecken kann. Dies würde rund 300 Gigawattstunden beziehungsweise 4000 Dächern entsprechen. Es wird aber nur ein Anteil von 4 Prozent erreicht. Das Potenzial ist unserer Ansicht nach viel grösser und noch lange nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund nehmen wir den Bericht zur Kenntnis, verlangen aber eine Nachbesserung und unterstützen den Dispoänderungsantrag mit der Fristerstreckung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Solarenergie ist in der Stadt Zürich schon lange ein Thema. Die Stadt ist mit dem ewz ein Pionier im Solarbereich. Mit der Einführung der Solarstrombörse hat man sich schon sehr früh Gedanken zum Thema gemacht. Das Produkt «ewz.meinsolar» ist eines der attraktivsten Produkte. Die Warteliste wurde bereits erwähnt. Die Stadt und das ewz können Mieterinnen und Mietern dadurch anbieten, auch ohne eigenes Dach einige Quadratmeter Solarpanels zu erwerben. Wir schauen natürlich auch über die Dächer der Stadt Zürich hinaus und haben beispielsweise mit Solaranlagen an der Albigna-Staumauer die erste hochalpine Solaranlage gebaut. In der Fachpresse ist das ein grosses Thema, weil die Energie insbesondere auch im Winter, wenn eher Lücken bestehen, genutzt werden kann. Die Stadt Zürich hat bereits im Jahr 2017 die erste Photovoltaik-Strategie erlassen. Wir sind Pioniere und sehr aktiv im Ausbau der Solarenergie. In der letzten Photovoltaik-Strategie hatten wir noch keine guantitativen Ziele erfasst, in der neuen Strategie sind diese nun enthalten. Es wurde angedeutet, diese Ziele zu tief angesetzt seien. Das, was wir in der Strategie vorhaben, ist eine Vervierfachung der Solarproduktion in der Stadt und eine Verfünffachung der Solarproduktion auf städtischen Gebäuden. Das sind durchaus grosse Zahlen. Mit der neuen Strategie haben wir erstmals auch klare Vorgaben, wie die Verwaltung die Solarenergie nutzen muss. Wir haben in der Strategie 13 Grundsätze festgehalten, die klar aufzeigen, welches die Massnahmen sind, welche Möglichkeiten es gibt und wie man diese umsetzen kann. Wir haben in diesem Sinne fast alle das gleiche Ziel. Es freut mich, dass zumindest die Photovoltaik-Strategie auf grosse Zustimmung trifft, auch wenn es noch Anträge dazu gibt. Es ist klar: Auch in der Stadt Zürich soll die Solarenergie ausgebaut werden. Zu den Anträgen der Minderheiten: Bei den Privaten steht der Eigenverbrauch im Vordergrund. Das ist so und es ist auch richtig. Quartierspeicher werden in Zukunft eine Fragestellung sein in Bezug darauf, wie man die Solarenergie speichern und dann vielleicht nicht nur in einem einzelnen Gebäude, sondern innerhalb eines ganzen Quartiers nutzen kann. Dies wird übrigens im Grundsatz 12 erwähnt. Es ist aber so, dass man die technische Entwicklung in jenem Bereich noch abwarten muss, bevor man diesen Punkt auf dem Markt umsetzen kann. Wir werden aber selbstverständlich Pionieranlagen testen. Wir sind einverstanden damit, dass wir eine Fristerstreckung erhalten, um die quantitativen Ziele anzupassen. Die Präzisierung einiger Punkte in der Strategie können wir gerne angehen. Wir haben ohnehin vorgesehen, dass wir die PV-Strategie alle vier Jahre aktualisieren. Wir können selbstverständlich auch die technische Entwicklung einfliessen lassen und entsprechende Möglichkeiten nutzen. Wir haben gesehen, dass wir die Ziele, die wir bereits im Budget besprochen haben, massiv überschreiten werden. Auf einige Punkte möchte ich aber noch eingehen. Erstens braucht es in der Photovoltaik immer noch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, auch wenn man bei knapp wirtschaftlichen Anlagen mit Förderbeiträgen etwas erreichen kann. Es macht aber keinen Sinn, Anlagen zu bauen und zu betreiben, die die wirtschaftliche Rentabilität überhaupt nicht berücksichtigen. Dieses Geld kann man besser in andere erneuerbare Energieproduktionen einfliessen lassen. Das wird vom ewz auch so gehandhabt. Wir wollen den Ausbau schliesslich nachhaltig sichern. Zweitens möchte ich deutlich darauf hinweisen, dass uns das übergeordnete Recht in vielen Fällen die Hände bindet und einen schnelleren Ausbau verhindert. Insbesondere der durchaus ehrenwerte Schutz des Ortsbildes oder auch der Inventarschutz von Gebäuden machen uns oft einen Strich durch die Rechnung und sorgen dafür, dass wir nicht so schnell wie gewünscht ausbauen können. 15 Prozent der Gebäude in der Stadt Zürich befinden sich im Inventar oder sind geschützt. Es sind insbesondere die Schulhäuser, die mit ihren grossen Dächern am besten geeignet wären. Sie stammen ungefähr aus der gleichen Zeit und sind alle mehr oder weniger im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in der A-Kategorie erfasst. Wir müssen deshalb jedes Mal, wenn wir eine PV-Anlage installieren wollen, mit einem Rekurs rechnen. Wir haben trotzdem ein Ziel und haben uns Überlegungen gemacht, wie man auch auf ISOS-Gebäuden PV-Anlagen bauen kann. Auch das ist in der PV-Strategie ersichtlich. Möglicherweise haben wir eher konservativ gerechnet, die Ziele nicht zu hoch gesteckt und etwas unrealistisch angesetzt. Die Ziele müssen ambitioniert, aber trotzdem realistisch sein. Drittens ist es zu wenig, den Fokus nur auf Häuser der Stadt Zürich zu richten. Wir müssen geografisch über Zürich hinaus denken. Ich habe dies am Beispiel der Albigna-Staumauer erwähnt. Wir arbeiten an einem zweiten Projekt im Hinterrhein und testen ein drittes Projekt. Wir müssen die Möglichkeiten dort nutzen, wo grossflächige Anlagen erstellbar sind. Das ewz tut dies schon lange. Diese Projekte wollen wir vorantreiben. Wir wollen einen nachhaltigen Einsatz von finanziellen Mitteln, aber auch von Material und Energie. Da gehört auch die Wirtschaftlichkeit dazu. Das übergeordnete Recht ist und bleibt ein Faktor. Wir müssen den Ausbau vor allem dort vorantreiben, wo es am einfachsten und am schnellsten zu bewerkstelligen ist – auch ausserhalb der Stadtgrenzen. Damit können wir einen Beitrag leisten zum Ziel Netto-Null bis zum Jahr 2040. Wir müssen aber dranbleiben und diese Ziele umsetzen.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

 Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird <u>als erledigt nicht</u> abgeschrieben. <u>Dem Stadtrat wird gemäss Art. 131 Abs. 2</u> <u>GeschO GR eine Nachfrist von zwölf Monaten zur Umsetzung der Dringlichen</u> <u>Motion, GR Nr. 2019/212, eingeräumt.</u>

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP),

Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Marcel Müller (FDP), Referent; Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat

Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent

Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Beat

Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Marcel Müller (FDP), Referent; Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus

Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Minderheit: Marcel Müller (FDP), Referent

Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

- Von der PV-Strategie der Stadt Zürich vom 1. September 2021 und dem ergänzenden Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» vom 1. September 2021 wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird nicht abgeschrieben. Dem Stadtrat wird gemäss Art. 131 Abs. 2 GeschO GR eine Nachfrist von zwölf Monaten zur Umsetzung der Dringlichen Motion, GR Nr. 2019/212, eingeräumt.
- 3. Das Postulat, GR Nr. 2019/137, der FDP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022

4939. 2021/415

Weisung vom 27.10.2021:

Wasserversorgung, Mitgliedschaftsbeiträge Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), wiederkehrende Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für die Mitgliedschaftsbeiträge der Wasserversorgung im Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches und den Beitrag an den Forschungsfonds FOWA werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 200 000.— bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK, Preisstand 1. Januar 2022).

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Markus Kunz (Grüne): Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ist seit 1873 eine Fachorganisation der Branche. Die Wasserversorgung Zürich ist seit vielen Jahren Mitglied beim SVGW. Aufgrund der Grösse und Bedeutung innerhalb der Trinkwasserbranche ist die Wasserversorgung (WVZ) in den wichtigsten Vereinsgremien des SVGW mit Stimm- und Mitwirkungsrechten vertreten. Die Mitglieder des SVGW tragen die Kosten für die Geschäftsstelle und deren Aktivitäten anteilsmässig. Die jährlichen Mitgliederbeiträge der WVZ wurden bisher nur über das Budget bewilligt. Neu sollen die Ausgaben ab dem Jahr 2022 als jährlich wiederkehrende Ausgaben

bewilligt werden. Der SVGW zählt 1272 Kollektiv- und Einzelmitglieder, davon 577 Wasserversorger. Er ist damit ein wichtiger Fachverband. SVGW-Mitglieder profitieren von zahlreichen Verbandsleistungen, beispielsweise von vergünstigen Aus- und Weiterbildungsangeboten, attraktiven Konditionen für den Zugang zum SVGW-Regelwerk oder von regelmässigen und spezifischen Informationen über die Fachgebiete. Der Aufgabenbereich des SVWG umfasst unter anderem die Bereitstellung von Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen und die Schaffung von Standards. Der SVGW sorgt für Normen, die im technischen Bereich eine unverzichtbare Orientierungshilfe sind, damit der Stand des Wissens verbreitet und bekannt gemacht werden kann. So erst ist Fortschritt möglich. Der SVGW unterhält auch einen Forschungsfonds «Wasser» für Projekte im Bereich Anwendung und Entwicklung. Dieser Fonds bezweckt in erster Linie die finanzielle Förderung von Projekten, Studien oder Zielsetzungen, die der schweizerischen Wasserversorgungsbranche dienen. Für die Wasserversorgung Zürich ist die Mitgliedschaft im SVGW von zentraler Bedeutung. Damit kann sie sicherstellen, dass sie bei technischen Standards, Normen, Ausbildungen oder auch beim ebenfalls sehr wichtigen Erfahrungsaustausch ihre spezifischen Interessen als Versorgerin einbringen kann. Die WVZ stellt diverse Vertreterinnen und Vertreter in den Vereinsgremien und ist traditionellerweise im Vorstand des Vereins vertreten. Die langfristige Mitgliedschaft bildet einen klaren Mehrwert für die Wasserversorgung der Stadt Zürich. Umgekehrt ist der SVGW auch auf die WVZ als Mitglied angewiesen. Ohne die WVZ würde einer der grössten Trinkwasserversorger der Schweiz im Verein fehlen. Die Mitgliederbeiträge des SVGW werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie richten sich nach der Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner inner- und ausserhalb des Gemeindegebiets. Der Mitgliederbeitrag der WVZ belief sich im Jahr 2021 auf 164 678 Franken und einen freiwilligen Beitrag an den Forschungsfonds von 5000 Franken. Wenn man noch eine Schwankungsreserve von rund 18 Prozent dazuzählt – damit man nicht jedes Mal, wenn sich die Anzahl Einwohnerinnen verändert, erneut über den Betrag befinden muss – wird ein maximaler Betrag von jährlich 200 000 Franken beantragt, der jeweils an die Teuerung angepasst wird. Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig, dem Betrag zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Niyazi

Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian

Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Mitgliedschaftsbeiträge der Wasserversorgung im Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches und den Beitrag an den Forschungsfonds FOWA werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 200 000.— bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK, Preisstand 1. Januar 2022).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

Die Behandlung der nachfolgenden drei Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte gemäss Art. 190 GeschO GR.

4940. 2020/512

Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 18.11.2020: Ökologisch sinnvolle Umrüstung der Trolleybusse auf Akku-Betrieb und Schnelllader

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Urs Helfenstein (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3207/2020): Wir fordern den Stadtrat auf, die Trolleybusse abzuschaffen und durch E-Busse zu ersetzen. Es gibt neue Technologien, die es bei der Einführung der Trolleybusse noch nicht gab oder die man damals noch nicht angewendet hatte: E-Busse. Es sind verschiedene Arten von Technologien; es sind Batterien, die man auf verschiedene Art und Weise aufladen kann. Die Stadt hat zwar eine Elektrobusstrategie. Wir möchten aber, dass sich der Stadtrat proaktiv einsetzt, damit die Trolleybusse ersetzt werden können – nicht auf Vorrat und auch nicht durch nicht sehr umweltfreundliche Technologien, sondern durch E-Busse. Es wäre günstiger, es gäbe weniger Instandstellungsausgaben und zudem wäre es ohne das Gehänge der Oberleitungen optisch schöner. Als Beispiel einer Stadt, bei der es funktioniert, könnte Basel genannt werden. Wir sagen nicht, dass es einfach ist, was wir fordern. Wir sagen nur, dass sich der Stadtrat dafür einsetzen solle. Dass gewisse Technologien ein Phasing-Out haben und neue Technologien kommen, ist in der Stadt Zürich schon früher vorgekommen. Früher gab es zum Beispiel das Rössli-Tram. Dieses gibt es heute auch nicht mehr.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Auch Trolleybusse sind E-Busse, also elektrisch betriebene Busse. Urs Helfenstein (SP) meinte in seinem Votum wohl Batteriebusse. Seit über 80 Jahren gehören Trolleybusse zum Stadtbild der Stadt Zürich. Es handelt sich um eine bewährte Technologie. Ich glaube nicht, dass das Gehänge viele Leute stört, es gehört schon fast zum Ortsbild. Ich gebe aber den Postulanten insofern recht, dass sich auch bewährte Technologien weiterentwickeln. Insbesondere die Verkehrsbetriebe (VBZ) arbeiten intensiv daran, die technologischen Entwicklungen bei den Elektrobussen zu begutachten. Die vorher erwähnte E-Bus-Strategie soll dazu führen, dass wir insbesondere die dieselbetriebenen Busse durch E-Busse ersetzen und die richtige Strategie mit den richtigen Bussen für die richtige Linie fahren können. Möglicherweise hat man bei der Forderung übersehen, dass unsere Buslinien mit sehr unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert sind. Es gibt Quartiere mit kleinen Bussen. Für diese haben wir nun E-Busse gekauft, da diese auf jenen Linien sehr gut einsetzbar sind. Dann gibt es eine mittlere Kategorie, die noch aus sehr vielen Dieselbussen besteht. Dort sind neue Technologien gefordert. In der Postulatsbegründung haben wir das Beispiel mit dem Bus genannt, der von der ETH zum Hönggerberg fährt; für solche Verbindungen mit mittlerer Kapazität kann man Schnellladersysteme einsetzen. In diesem Bereich gibt es heute noch zu wenig gute Lösungen. Schliesslich gibt es die anspruchsvollen Hauptlinien, die

stark nachgefragt sind und sehr viele Leute transportieren. Die Trollevbus-Systeme werden auch weiterentwickelt. Die VBZ sind auf diesem Gebiet führend und haben mit dem «SwissTrolley plus» einen Batterietrolleybus angestossen. Dies ermöglicht uns, zunehmend auf die Fahrleitungen zu verzichten. Ich habe ein wenig den Eindruck, der Gemeinderat habe den «Marshmallow-Test» nicht ganz bestanden: Wenn man ein bisschen länger warten würde, würde man mehr bekommen. Doch man wollte schon früh zuschlagen und es auf das ganze Netz ausrollen. Dies ist noch nicht möglich. Beim «SwissTrolley plus» ist es aber auf sehr grossen Teilen des Netzes möglich, ohne Fahrdraht unterwegs zu sein und damit eine flexiblere Angebotsgestaltung zu ermöglichen. Insbesondere die Linie 83 konnte im Jahr 2020 auf Trolleybusse wechseln, ohne dass zusätzliche Infrastruktur erstellt werden musste. Wir konnten beispielsweise am Albisriederplatz anfällige und unterhaltsintensive Infrastrukturen abbauen. Dass aber Trolleybusse eine Phaseout-Technologie wären, würde in La Chaux-de-Fonds niemand unterschreiben. Dort wird im Jahr 2023 sogar ein neuer Trolleybus eingeführt. Bei uns wäre vorgesehen gewesen, die Linien 69, 80 und 89, auf Trolleybusse umzustellen. Es wurden detaillierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemacht, die deutliche Vorteile beim Trolleybus aufzeigten. Wenn dann gesagt wird, man solle ökologisch sinnvoll umstellen, fordert man einen schwarzen Schimmel. Die ökologischste Form ist der Trolleybus, weil man dort nicht noch eine schwere Batterie herumfahren muss. Wir wollen Personen befördern und nicht Batterien. Die kapazitätsstarken Trolleybusse, insbesondere die doppelgelenkigen, bewähren sich seit über 15 Jahren. Mit einer Kapazität von 160 Personen sind sie auch für die nachfragestarken Buslinien ideal. Es gibt noch andere Punkte. Wir beobachten diese selbstverständlich und sind mit dem «SwissTrolley plus» bereits in diese Richtung vorgestossen. In diesem Sinn gehen wir von der Stossrichtung her in die richtige Richtung. Aber der Trolleybus wird uns noch lange erhalten bleiben. Das Postulat ist nicht so ökologisch, wie es vorgibt zu sein.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Michael Graff (AL): Die AL-Fraktion wird das Postulat ablehnen. Wir sehen in der Umstellung von Leitungs- auf batteriebetriebenen Verkehr keinen Vorteil. Der Status quo ist flexibel genug. Die benötigte Batteriekapazität für eine generelle Umstellung auf Batteriebetrieb ist erheblich. Wie der Stadtrat bereits erwähnte, ist es fragwürdig, dies als ökologisch vorteilhaft zu bezeichnen. Vor einigen Wochen wurde im Rat in einem anderen Zusammenhang auf die prekären Arbeitsbedingungen im Trikont bei der Gewinnung der für die Batterien benötigten seltenen Erde hingewiesen. Batterien sind somit nach wie vor keine unproblematische Technologie. Es wurde mit ästhetischen Faktoren argumentiert. Ich möchte daran erinnern, dass Schönheit im Auge der Betrachterin entsteht. Ob die Oberleitungs-Anlagen ästhetisch ansprechend sind oder nicht, kann jeder für sich entscheiden. Sie können auch Ausdruck einer urbanen Stadt sein.

Jürg Rauser (Grüne): Das Postulat fordert, dass geprüft wird, wie Trolleybusse ökologisch sinnvoll vom bisherigen Fahrleitungsbetrieb auf Akkubetrieb umgerüstet werden können. Die Energieversorgung über Oberleitungen funktioniert deutlich effizienter und verlustfreier, als wenn die Energie zuerst über eine Batterie geht, die geladen werden muss. Bei einer Schnellladung trifft dies noch deutlicher zu. Zudem ist die Produktion von Batterien aus ökologischer Sicht nicht unproblematisch. Man denke etwa an die Bedingungen, wie die Rohstoffe in gewissen Ländern gewonnen werden, oder auch an die Entsorgung der Batterien. Wenn zwischen Akkubetrieb und Fahrleitungsbetrieb gewählt werden kann, sind Oberleitungen klar vorzuziehen. Wenn das Postulat eine ökologisch sinnvolle Umrüstung fordert, hat es sich selber widerlegt. Aus ökologischer Sicht sind Oberleitungen besser und effizienter. Man sieht es auch in der Begründung des Postulats: Es werden Kosten erwähnt, es wird das Stadtbild erwähnt, aber von Ökologie war nichts mehr zu lesen. Die Batterien machen in gewissen Fällen selbstverständlich Sinn,

beispielsweise wenn man eine dieselbetriebene Buslinie mit einem batteriebetriebenen Bus ersetzen möchte. Das ist aber nicht der Inhalt des Postulats.

Attila Kipfer (SVP): Wir sind für eine Mischlösung. Busse mit Akkubetrieb und Schnellladern sind flexibel einsetzbar, das finden wir gut. Wenn ein Tram ausfällt, setzt man Busse ein, um die Passagiere von A nach B zu bringen. Allerdings halten wir Busse mit einem Akku und einem Anschluss für die Oberleitung für die bessere und sinnvollere Lösung, da die Busse flexibler wären und weniger oft ins Depot fahren müssten. Wenn man eine Batterie hat, kann man die Oberleitung nutzen, um die Batterie während der normalen Strecke aufzuladen. Dadurch ergeben sich zahlreiche neue Möglichkeiten. Es würde auch ermöglichen, dass man alle Busse flexibler einsetzen könnte, nicht nur die wenigen, die man nur mit einem Akku einkauft. Deshalb lehnen wir das Postulat ab.

Dominique Zygmont (FDP): Die FDP schliesst sich den ablehnenden Haltungen und der Haltung des Stadtrats an. Uns hat zudem beschäftigt, ob es die Aufgabe eines Postulats und des Rats ist, einen Technologiewandel vorzugeben, oder ob das nicht eher eine Frage für die Expertinnen und Experten in der Verwaltung wäre, die sich täglich mit den entsprechenden Technologien beschäftigen. Die FDP ist sicherlich nicht gegen die Elektrifizierung des Verkehrs, ob es sich nun um den öffentlichen Verkehr oder um Individualverkehr handelt. Wir stehen auch nicht im Verdacht, dies im Sinne einer gewissen Fortschrittsfeindlichkeit zu sehen. Doch wir schliessen uns den genannten Argumenten an. Insbesondere sind wir der Meinung, dass die vollständige Umrüstung, wie sie in diesem Postulat gefordert wird, zu weit geht. Sie würde den Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht. Sie wird auch den bestehenden technologischen Möglichkeiten nicht gerecht.

Peter Anderegg (EVP): Die EVP lehnt das Postulat ab. Bei den Trolleybussen handelt es sich um jene Busse, die am Schluss durch batteriebetriebene Busse ersetzt werden müssten. Die Trolleybusse fahren mit Strom. Das ist das, was wir wollen: Strombetriebene Fahrzeuge, aber ohne Batterie. Ich bin nicht überzeugt, ob die Umstellung auf batteriebetriebene Busse nicht sogar eine negative Ökobilanz hätte. Batterien sind auch nicht das Gelbe vom Ei. Die Fahrleitungen aus ästhetischen Gründen zu entfernen, halte ich nicht für wichtig. Mich persönlich stören sie nicht. Wie bereits erwähnt gehören sie auch ein wenig zum Stadtbild. Ein Trolleybus ist ein grosses Fahrzeug mit einer hohen Transportkapazität. Ich glaube nicht, dass man im Moment mit batteriebetriebenen Bussen die gleich hohe Kapazität erzielen könnte.

Sven Sobernheim (GLP): So, wie man jetzt von Bus-Fahrleitungen im Stadtbild schwärmt, schwärmte man früher davon, dass man direkt auf dem Sechseläutenplatz parkieren konnte. Die Fahrleitungen wurden in den Voten nun stets als ökologischer dargestellt und es hörte sich so an, als hätten nur Batterien Nachteile. Ob Kupferminen ökologisch nachhaltiger und CO₂-neutraler sind, kann man sich fragen. Es ist völlig klar, dass jede Technologie ihre Vor- und Nachteile hat und dass die Elektrobus-Strategie des Stadtrats im Grundsatz auf dem richtigen Weg ist. Der Stadtrat war in seiner E-Bus-Strategie aber zu wenig mutig und zu wenig fokussiert auf die Dinge, die man noch ändern könnte, wie zum Beispiel die Trolleybus-Linien. Basel beginnt, bei Doppelgelenkbussen neue Technologien zu testen und setzt auf den Batteriebetrieb. Es ist verständlich, wenn man momentan noch der Ansicht ist, man traue sich nicht, dies auszuprobieren: man habe noch zu viele problematische Linien und müsse sich zuerst diesen widmen. Bei Strassenbauprojekten oder bei Erneuerungen von Linien prüfen wir stets, wo Fahrleitungen eingespart werden können und wo nicht. Ich habe Angst, dass wir irgendwann Linien haben werden, bei denen wir sagen müssen: Es wäre zwar schön gewesen, wenn wir die Fahrleitung entfernt hätten, aber wegen anderer Linien können wir an diesem Ort die Kupferleitung nicht entfernen. Es bräuchte eine stadtweite Begutachtung, wo wir noch Kupferleitungen benötigen und wo man sie einsparen könnte. Wenn

man das Postulat ablehnt, gibt man dem Stadtrat keinen Auftrag. Aus meiner Sicht ist es eine verpasste Chance. Ich hoffe, dass auch im Gemeinderat einmal der Mut aufkommen wird, dass man in einer Strategie nicht nur Punkte notiert, die bereits selbstverständlich sind oder die man in den nächsten zwei Jahren erreichen möchte, sondern dass man sich in einer Strategie auch etwas weitsichtig zeigt. Ich musste mir bei den ZKB-Seilbahnen zahlreiche Visionen anhören. Hinsichtlich der Trolleybusse scheinen hingegen keine Visionen vorhanden zu sein.

Das Postulat wird mit 49 gegen 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

4941. 2021/44

Motion von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 03.02.2021:

Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Beat Oberholzer (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3541/2021): Mit dem Vorstoss fordern wir eine kommunale Abgabe auf den Gasbezug, analog zur bereits bestehenden 2000-Watt-Abgabe auf Strom. Für eine Kilowattstunde Strom bezahlt man im Hochtarif insgesamt rund 28 Rappen. Dies beinhaltet einen Beitrag von 1,2 Rappen für die sinnvolle 2000-Watt-Abgabe, die im Jahr 2016 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde. Heute sind wir mehr denn je darum bemüht, Zürich CO2frei zu machen. Der grosse Hebel in der städtischen Kompetenz liegt bei den Heizungen. Dreissig Prozent des CO2-Ausstosses konnte bereits reduziert werden, indem zum Beispiel an vielen Orten auf Wärmepumpen umgestellt wurde. Die Wärmepumpen stossen kein Treibhausgas aus, aber sie benötigen Strom. Nicht so viel Strom wie eine reine Elektrowiderstandsheizung, aber doch eine gewisse Menge Strom. Das heisst: Wer schon jetzt auf eine fossilfreie Heizung umgestiegen ist, zahlt wegen des erhöhten Stromverbrauchs auch mehr in den 2000-Watt-Topf ein als jene, die noch mit Gas heizen. Das ist paradox. Um gleichlange Spiesse zu haben, wäre es sinnvoll, auch für den Gasbezug eine kommunale Abgabe einzuführen. Ich bin je länger desto mehr davon überzeugt, dass es ein kluger Vorstoss ist, der genau zur richtigen Zeit kommt. Auch die Antwort des Stadtrats bestärkt mich in dieser Haltung. Die Begründung, warum der Stadtrat das Anliegen lieber als Postulat entgegennehmen würde, scheint mir eher formeller Natur zu sein. Es gibt bereits Städte mit einer kommunalen Gasabgabe, so zum Beispiel Biel. Deshalb rechne ich auch mit einer breiten Zustimmung von AL bis FDP. Sollten doch noch Zweifel vorhanden sein, möchte ich schon zu drei möglichen Einwänden Stellung nehmen. Erstens könnte man sagen. dass Heizöl auf kommunaler Ebene nicht mit einer Zusatzabgabe belastet werden sollte, und die Frage stellen, ob wir die Leute denn von Gas zu Öl treiben wollen. Das wollen wir natürlich nicht. Wir wären auch beim Heizöl für eine solche Abgabe. Dies ist auf kommunaler Ebene aber nicht möglich, weil es keine leitungsgebundene Energieform ist. Dort sind andere Staatsebenen gefragt. Das kantonale Energiegesetz, das am 28. November 2021 angenommen wurde, hat den Einbau von neuen Ölheizungen bereits stark erschwert. Wir gehen nicht davon aus, dass Heizöl künftig noch eine grosse Option sein wird. Der zweite Einwand könnte lauten, dass die Zusatzkosten auf Mieterinnen und Mieter abgewälzt werden und diese

keine Mitsprachemöglichkeit bei der Heizungswahl haben. Das stimmt natürlich. Aber nicht nur die Heizkosten werden auf die Mieterschaft abgewälzt, sondern generell alle Kosten. Auch in Zürich gibt es Menschen, die die Miete nicht bezahlen können. Aber dem gegenüber steht, dass wir fossilfrei werden müssen. Das Argument darf zudem nicht dazu dienen, dass für die überwiegende Mehrheit, die noch mit Gas heizt und nicht in Armut lebt, die Gasheizung weiterhin so attraktiv sein soll wie jetzt. Es müssen gleich lange Spiesse geschaffen werden. Bei unserer Forderung ist der Stadtrat frei in der Setzung der Höhe der Gasabgabe. Wir gehen nicht davon aus, dass er sie so hoch ansetzt, dass es für Personen mit wenig finanziellen Mitteln sehr einschneidend wäre. Aber er sollte sie genug hoch ansetzen, dass der Druck auf die Vermieterschaft steigt, günstigere fossilfreie Varianten anzubieten. Der dritte Einwand könnte lauten, das Gasnetz würde bis im Jahr 2040 ohnehin stillgelegt und warum man noch herumschrauben solle. Das stimmt so nicht. Erstens ist die Stilllegung noch keine beschlossene Sache und möglicherweise wird das Gasnetz – zumindest an gewissen Standorten – noch länger betrieben, ab dem Jahr 2040 einfach nur noch mit CO₂-neutralem Gas wie Biogas oder synthetisch hergestelltem Gas. Gerade in der denkmalgeschützten Altstadt wird es nicht so schnell möglich sein, sämtliche Gasheizungen durch einen Anschluss an ein thermisches Netz zu ersetzen. Aber auch dort sind Wärmepumpen sinnvoll.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Die Motionäre wollen nach dem Vorbild der Stromabgabe eine Gasabgabe einführen. Das Geld soll die Transformation der Wärmeversorgung zu erneuerbaren Energien hin unterstützen. Es wurde die bereits existierende Stromabgabe erwähnt. Es bestehen aber einige Unterschiede zwischen einer Strom- und einer Gasabgabe. Einer davon ist, dass Strom ein Monopolprodukt ist, das alle Haushalte in der Stadt Zürich beziehen. Bei Gas ist dies nicht der Fall. Eine Gasabgabe verteuert somit nicht nur einfach das Produkt Gas, sondern macht das Produkt gegenüber anderen Produkten weniger konkurrenzfähig, insbesondere gegenüber Öl. Dieser Effekt ist sicherlich nicht gewünscht. Wir müssten bei der Umsetzung dieses Vorstosses darauf achten, dass am Ende nicht genau das Falsche passiert. Es gibt Möglichkeiten. Aber wie es passieren soll, ist momentan offen. Das Energiegesetz des Kantons ermöglicht weniger Öl quasi als Konkurrenz zu Gas. Man muss aber sagen: Öl und Gas haben in diesem Sinne die gleichen Voraussetzungen im kantonalen Energiegesetz, es gibt keine grosse Differenzierung. Aus unserer Sicht ist die angestrebte Lenkungswirkung offen. Der Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» gilt hier nicht. Natürlich gibt es auch in der Stadt Zürich viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit Einfamilienhäusern, aber der grosse Teil der Bevölkerung besteht aus Mieterinnen und Mietern in Mehrfamilienhäusern. Diese bezahlen die Gasabgabe über die Nebenkostenabrechnung. Entweder ist die Abgabe so tief, dass es niemanden stört – dann hätte sie keine Lenkungswirkung – oder aber es wäre eine sehr indirekte Lenkung, indem die Mieter ihren Hauseigentümern sagen, die Wohnung sei zu teuer. Ich glaube, dass sowieso eher die Hauptmiete ein Problem wäre. Den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, die über das Heizsystem entscheiden, kann es «ein bisschen egal» sein. Die Leidtragenden sind jene Personen, die in älteren, schlecht isolierten und tendenziell kostengünstigeren Wohnungen leben. Diese Wohnungen werden zumindest in nächster Zeit weiterhin mit Gas beheizt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Förderung des Heizungsersatzes. Neu soll dies auch durch Steuermittel gefördert werden. Die Spezialkommission Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD) behandelt aktuell einen Objektkredit von über 13,5 Millionen Franken. Es ist offen, ob es noch weitere Mittel aus einer allfälligen Gasabgabe braucht. Gas ist zudem bereits heute durch eine CO₂-Abgabe belastet. Diese stieg zu Beginn des Jahres 2022 auf 120 Franken pro Tonne CO2 an. Das macht

rund 2,4 Rappen pro Kilowattstunde Gas, womit wir uns in einer ähnlichen Grössenordnung wie bei der Stromabgabe befinden. Offen ist – und das ist der formelle Teil, der angesprochen wurde – die rechtliche Umsetzbarkeit der angestrebten Abgabe. Es stimmt: Zwei Städte arbeiten bereits mit einer solchen Abgabe. Sie haben aber andere rechtliche Voraussetzungen, insbesondere auf kantonaler Ebene. Ob die kommunale Gasabgabe mit dem kantonalen Recht oder mit Bundesrecht vereinbar wäre, ist im Moment offen. Aus diesen Gründen ist aus unserer Sicht in zu vielen Punkten offen, ob eine Umsetzbarkeit sinnvoll und rechtlich möglich ist. Wir lehnen deshalb die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab. Wir sind aber bereit zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind und allfällig ob eine Abgabe machbar und auch zweckmässig wäre.

Weitere Wortmeldungen:

Elisabeth Schoch (FDP): STR Michael Baumer (FDP) ist in seinem Votum bereits darauf eingegangen, warum das Anliegen fragwürdig und ob es überhaupt zielführend ist. Wir hätten uns vorstellen können, das Anliegen zu unterstützen, wenn man den nichterneuerbaren Gasträger aus dem Text streichen würde. Wir stellen einen entsprechenden Textänderungsantrag. Ich habe aber gehört, dass die Postulanten die Textänderung nicht annehmen wollen. In diesem Fall wird die FDP den Vorstoss nicht unterstützen – nicht aus ideologischen Gründen, sondern weil er nicht zu Ende gedacht ist.

Markus Kunz (Grüne) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln: Der Ausstieg aus dem fossilen Gas wird nicht gratis sein. Es werden sogenannte nicht amortisierbare Investitionen entstehen. Es ist nicht logisch, warum dieser Ausstieg nicht verursacherinnen- und verursachergerecht finanziert werden soll. Auch der Stadtrat will das und er bescheinigt uns, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Er begrüsst die Prüfung einer Gasabgabe, weil eigentlich erwünschte Anwendungen wie Wärmepumpen oder Elektromobilität bereits stark belastet werden. Es geht bei der Argumentation um gleich lange Spiesse und nicht um die Erneuerbarkeit des Energieträgers. Das ist auch beim Strom der Fall. Wenn ich Solarstrom beziehe, muss ich mehr bezahlen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Bundesrat in seinem Entwurf für ein neues Gasversorgungsgesetz in Artikel 19 eine solche Abgabe auf den Gasabsatz erwähnt. Dieses Gesetz wurde momentan auf Eis gelegt, deshalb ist es wichtig, dass wir eine kommunale Rechtsgrundlage schaffen. Dies wäre möglich und zulässig. Leider haben wir es im Rahmen der Wärmeversorgungsverordnung, die demnächst im Gemeinderat behandelt wird, nicht geschafft. Deshalb stellen wir die Forderung über diese Motion. Ebenfalls zu erwähnen ist die momentan in der SK GUD behandelte Weisung GR Nr. 2021/362, bei der es um einen Fonds zur Förderung des Umstiegs von Öl- und Gasheizungen auf eine CO2-freie Wärmeproduktion geht. In der Weisung wird zwar nicht auf die vorliegende Motion verwiesen, aber es ist klar, dass die Forderungen nach einer verursachergerechten Finanzierung des Gasausstiegs und der Transformation am gleichen Strick ziehen. Der grosse Unterschied ist, dass die Weisung dies nur mit Steuergeldern finanzieren möchte. Wir sind für ein bisschen mehr Kostenwahrheit, aber der Stadtrat scheint Bedenken zu haben. Erstens sei eine solche Abgabe auf den Gasbezug nicht mit einer Stromabgabe vergleichbar. Das haben wir auch nie behauptet. Wir haben dem Stadtrat den Auftrag erteilt, die rechtliche Basis zu legen, damit eine Gasabgabe möglich wird. Der Stadtrat bezweifelt aber auch die Lenkungswirkung, die wir höchstens als Kollateralnutzen erwähnt haben, weil wir auch keine Aussage über die Höhe der Gasabgabe gemacht haben. Eine solche Gasabgabe würde den Hauseigentümerinnen belastet, die sie an die Mieterinnen und Mieter weitergeben. Diese können sich einmal mehr nicht wehren, weil ihr Haus zum Beispiel schlecht isoliert ist. Einmal mehr wird argumentiert, eine schlechte und ungerechte Regelung solle verwehren, dass eine Änderung ins Auge gefasst werden kann. Mich stört die Entmündigung von Mieterinnen und Mietern,

wenn der Stadtrat behauptet, sie hätten keinen Einfluss auf den Energieverbrauch. Genau diese Frage hat die Energieforschung des Elektrizitätswerks (ewz) unter anderem in den letzten 10 Jahren mit einem Millionenaufwand angepackt. Sie hat herausgefunden, dass der Impact der Energiekonsumentinnen wesentlich ist. Bereiche wie Warmwasserverbrauch, Raumtemperatur oder Lüftungsverhalten zeigen, dass auch Mieterinnen und Mieter Elemente des Verursacherprinzips sind. Dass die Hausbesitzenden mehr in die Pflicht genommen werden dürfen, sei dem Stadtrat bei der Umsetzung der Motion als Zusatzaufgabe nicht verwehrt. Er darf eine Form finden, mit der auch Hauseigentümerinnen in die Pflicht genommen werden. Gegen die flankierenden Massnahmen, die vom Stadtrat in der Motionsantwort angesprochen werden, haben wir nichts einzuwenden. Zum Schluss noch ein Zitat von ETH-Professor und Gemeinderatsmitglied Dr. Michael Graff (AL) zum sehr wichtigen Punkt der Sozialverträglichkeit, weil ökologisch nachhaltige Abgaben auch sozial benachteiligten Menschen durchaus zumutbar sein können: «Aus Gründen des sozialen Ausgleichs nachhaltige Preise für menschheitsgefährdende Güter und Aktivitäten abzulehnen, ist mutlose Realpolitik, mit der man vermutlich zukünftig nicht einmal mehr Wahlen gewinnt, geschweige denn eine bessere Welt.» Fazit: Die geforderte Gasabgabe könnte zur Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung beitragen. Das sagt der Stadtrat und das sagen auch wir Motionäre. Deshalb halten wir an der Motion fest und überlassen die rechtlich saubere, ökologisch effektive und sozial faire Ausgestaltung vertrauensvoll dem Stadtrat.

Attila Kipfer (SVP): Die SVP ist von dieser Motion alles andere als begeistert. Es wird bereits mit dem Netto-Null-Energiegesetz erheblicher Druck auf die Hauseigentümer ausgeübt, speziell auf jene, die noch mit fossilen Energieträgern heizen. Zudem wird momentan für die Fernwärme in Zürich Nord, im Kehrichtkraftwerk Hagenholz etwa, zur Spitzenlastdeckung immer noch Gas eingesetzt, um die Temperatur im Winter aufrechtzuerhalten, damit das in die Haushalte gepumpte Wasser genügend warm ist. Wir denken nicht, dass bis zum Jahr 2040 ganz ohne fossile Energieträger gearbeitet werden kann. Eine Leistungsabgabe bestraft nicht nur jene, die ein Haus besitzen, sondern indirekt auch alle Mieter, zum Beispiel wenn es im Winter kalt ist. Wir lehnen die Motion ab.

Beat Oberholzer (GLP): Wir danken der FDP für den Textänderungsvorschlag. Wir haben in erster Linie an Erdgas gedacht. Wenn tatsächlich nur noch fossilfreies Gas durch die Gasleitungen fliesst, sind wir natürlich sehr glücklich. Trotzdem denken wir, dass gleichlange Spiesse auch zwischen den Gasheizungen, die dann nur noch Biogas oder synthetisches Gas verwenden, und den Wärmepumpen hergestellt werden sollen und lehnen die Textänderung ab. Diese ist überdies auch recht kurzfristig eingetroffen, so dass wir sie in der Fraktion nicht mehr gebührend besprechen konnten. Falls die Motion eine Mehrheit findet, darf der Stadtrat sinnvolle Ausnahmen durchaus aufnehmen. Wir halten an der Motion fest.

Die Motion wird mit 75 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4942. 2021/143

Postulat von Hans Dellenbach (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 31.03.2021: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von teil- oder vollautonomen Fahrzeugen auf definierten Teststrecken

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Hans Dellenbach (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3798/2021): Am 27. Oktober 2021 haben wir im Rat die Motion GR Nr. 2020/321 diskutiert und schliesslich als Postulat überwiesen. Es ging um Investitionsbeiträge und Fördermassnahmen für Startups, die Technologien entwickeln, die der Klimaerwärmung entgegenwirken. STP Corine Mauch sagte damals, dass eine nachhaltige Stadtentwicklung technische Innovation brauche und die Stadt eine stärkere Zusammenarbeit mit Startups suche. Details der Zusammenarbeit werden im Rahmen des vorliegenden Postulats ausgelotet. Auch die FDP hat damals den Vorstoss als Postulat unterstützt und die Stadt ermuntert, neue Wege zu suchen, wie sie mit Startups zusammenarbeiten könnte. Eine starke, lebendige Startup-Szene braucht neben Investitionen und Investoren auch Kunden und Partner die bereit sind, neue Wege zu gehen und Technologien auszuprobieren. Das ist nicht immer beim ersten Versuch profitabel, aber man sammelt wertvolle Erfahrungen. Autonome und teilautonome Mobilität haben zweifellos ein grosses Potenzial für die Menschen, die Umwelt und die Stadt. Das gilt zum Beispiel für die Sicherheit: Es dürfte damit weniger Unfälle geben. Es gilt auch im Hinblick auf den Lärm: Es gibt ein konstanteres Tempo und weniger Stop-and-Go-Verkehr. Es betrifft aber auch den Umweltschutz, da das gesamte System effizienter funktioniert. Autonome und teilautonome Mobilität führt zu einem besseren Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger. Dies postuliert die FDP schon lange. Es gibt in der Stadt immer mehr Verkehr. Wir sprechen nun nicht nur von einem effizienteren Individualverkehr, sondern auch von einem leistungsstarken öffentlichen Verkehr und einer modernen Güterlogistik, von einer modernen Infrastruktur, von Leit- und Kommunikationssystemen. All dies muss in einer effizienten Art und Weise zusammenkommen. Eine wachsende Stadt möchte schliesslich auch eine effiziente und emissionsarme Verkehrssituation haben. Der Kanton Zürich hat im Jahr 2021 die Strategie «Digitalisierung und Nachhaltigkeit der Mobilität» vorgestellt. Er sieht vor. dass die Anzahl Einwohner im Kanton bis zum Jahr 2050 auf bis zu 2 Millionen steigen wird. Die Mobilität wird zunehmen. Der Kanton sieht ein Wachstum von bis zu 80 Prozent im städtischen Bereich, wo die Distanzen kürzer sind und der öffentliche Verkehr besser ausgebaut ist. Aus diesem Grund fordert unser Postulat, dass man für neue Technologien in der City-Mobilität offen ist. Wir möchten, dass die Stadt bei der Entwicklung von neuen Technologien als Partner mitarbeitet und Startups und Technologieanbietern Chancen gibt. Die Stadt sollte sich als Labor positionieren, das gemeinsam mit den Technologieanbietern lernt, welche modernen Regulierungen es braucht, welche Konsequenzen autonome und teilautonome Mobilität der Stadt bringt und wo allenfalls Chancen und Risiken liegen. Das Ziel muss sein, die Mobilität der Zukunft ökologisch und kundenfreundlich zu gestalten. Das müsste durchaus auch im Interesse der Grünen sein, die das Postulat ablehnen.

Markus Knauss (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 19. Mai 2021 gestellten Ablehnungsantrag: Im Gegensatz zu Hans Dellenbach (FDP) glauben wir nicht, dass teilautonome oder vollautonome Fahrzeuge einen sinnvollen Beitrag zur Ökologisierung des Verkehrs leisten können. Die Probleme des motorisierten Individualverkehrs bleiben die gleichen. Die einzelnen Autos haben einen hohen Ressourcenverbrauch. Das ist per se nicht ökologisch. Es gab vor allem in den USA eine erste Begeisterungswelle. Das Silicon Valley hat das Thema marketingmässig gut bewirtschaftet. Es

gibt viele Nachahmerinnen und Nachahmer, die meinen, man müsste die Lösung für teilautonome oder autonome Fahrzeuge haben und dies würde uns im Verkehr weiterbringen. Neue Untersuchungen zeigen allerdings, dass es nicht ganz so schnell geht. Daher ist das Postulat verfrüht. Es macht keinen Sinn, wenn sich der Stadtrat jetzt überlegt, was man zur Förderung teilautonomer Fahrzeuge unternehmen soll. Zudem kann die Autoverkehrsmenge je nach Rahmenbedingungen durchaus zunehmen und nicht sinken. Es ist bekannt, dass der Platzbedarf in der Stadt Zürich, generell in allen Städten, eines der zentralen Probleme darstellt. Wenn wir es nicht schaffen, weniger Autos zu haben, sondern mit der Autonomisierung der Fahrzeuge mehr Autos haben werden, wird der Druck auf den knappen Platz weiter zunehmen. Die FDP möchte das technisch noch nicht ausgereifte System sogar noch auf die Bevölkerung loslassen. Wir halten dies für eine schlechte Idee. Man kann dies auf privaten Versuchsflächen tun, so etwa beim Flughafen Dübendorf, aber nicht zu Realbedingungen auf den Zürcher Strassen. Wir möchten nicht, dass die Bevölkerung der Stadt Zürich für die Wissenschaft zu Versuchskaninchen der Automobilwirtschaft wird. Wir lehnen das Postulat ab.

Das Postulat wird mit 89 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4943. 2021/268

Motion der FDP-Fraktion vom 16.06.2021:

Rahmenkredit für Infrastrukturbauten hinsichtlich einer Reduzierung der Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs sowie einer Erhöhung der Pünktlichkeit und der Fahrplandichte

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Severin Pflüger (FDP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4083/2021) und ist einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln: Es ist noch nicht allzu lange her, als insbesondere bei der SP und der Juso die Idee eines gratis öffentlichen Verkehrs (ÖV) im Raum stand. Bei einer Diskussionsrunde fiel der FDP auf, dass offenbar die Bereitschaft besteht, namhafte Beträge in den öffentlichen Verkehr zu investieren. Man sprach von Ausfällen von rund 300 Millionen Franken, wenn keine Ticketgebühren mehr erhoben würden. Die Idee ist naheliegend, dass man diese 300 Millionen Franken auch dafür einsetzen könnte, den ÖV zu verbessern, anstatt ihn kostenlos zu machen. Das Thema des Gratis-ÖV verschwand wieder, die Bereitschaft, 300 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen, sollte aber immer noch vorhanden sein. Es geht darum, dass man die Qualität verbessert. Der öffentliche Verkehr ist heute pünktlich und hat ein engmaschiges Netz. Er könnte aber noch etwas pünktlicher sein und man könnte das Netz noch engmaschiger gestalten. Auch Tangentialen wären denkbar. Im Begründungstext der Motion haben wir verschiedene Beispiele aufgeführt. Es gibt kleine, aber auch grössere Beispiele: Man könnte versuchen, im öffentlichen Verkehr Altstetten mit Affoltern zu verbinden und zwar leistungsfähiger als mit dem 80-er Bus, der über den Hönggerberg fährt. Die Idee dieser Investitionen ist nicht, dass man den mit Tempo 30 ideologisch ausgebremsten ÖV mit viel Geld wieder gleich schnell macht wie zuvor. Die Idee ist, Geld auszugeben, damit der ÖV besser und attraktiver wird und auch über die Stadtgrenzen hinaus feinmaschig wirken kann; so wie dies mit der Limmattalbahn in Kürze

geschehen wird oder schon länger mit der Glatttalbahn der Fall ist. Es ist durchaus vorstellbar, so etwas den Seeufern entlang oder ins Säuliamt hinaus zu initiieren. Wir müssen das Verhältnis zwischen Verkehrsbetriebe (VBZ) und Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) nicht auf den Kopf stellen: Die Idee wäre, dass die Stadt Zürich die 300 Millionen Franken vorfinanzieren und man dann über den ZVV das Problem lösen könnte. Der Stadtrat schlägt aus grundsätzlichen Überlegungen vor, dass wir den Vorstoss als Postulat überweisen: Es sollte zuerst eine Netzstudie bereitstehen und das Vorfinanzieren und Nachfinanzieren mit dem ZVV ist doch nicht ganz so einfach, wie wir uns dies vorgestellt haben. Entsprechend ist auch nichts gegen eine Umwandlung der Motion in ein Postulat einzuwenden. Wir würden dem zustimmen. Ich hoffe, heute ein deutliches Zeichen für einen Ausbau des öffentlichen Verkehrs, für eine grössere Engmaschigkeit, mehr Pünktlichkeit und für das Schaffen eines grossen öffentlichen Verkehrs- und Mobilitätsraums mit der Stadt Zürich als Zentrum zu hören.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Ich hatte grosse Sympathie für den Vorstoss. Wir haben mit dem öffentlichen Verkehr in der Stadt Zürich das zentrale Mittel. um eine klima- und umweltfreundliche Mobilität zu fördern – nicht nur klimafreundlich, sondern auch platzsparend. Die Stadt ist gewachsen und wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren wachsen. Wir möchten aber auch den Modalsplit dahingehend verbessern, dass mehr Personen auf den ÖV umsteigen. Dafür braucht es ein entsprechendes Angebot. Die Motion adressiert eine wichtige Fragestellung in dieser Thematik. Heute fand die Schlussabstimmung über das Netto-Null-Ziel 2040 statt. In jener Weisung steht, dass wir davon ausgehen, dass wir für den öffentlichen Verkehr bis zu 30 Millionen Franken Mehrausgaben pro Jahr haben werden. Nur weil dies in einem Bericht festgehalten ist. ist das Geld noch nicht gesprochen. Deshalb ist es sinnvoll, einen Rahmenkredit zu fordern. Auch, weil wir damit dem Stadtrat ermöglichen, ein Programm aufzubauen und nicht ein einzelnes Projekt, von dem wir alle wissen, dass es in zwei Jahren nicht stehen würde. Bei aller Sympathie lehnt der Stadtrat die Motion ab und möchte den Vorstoss nur als Postulat entgegennehmen. Die Krux liegt ein Stück weit tatsächlich in der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch den Zürcher Verkehrsverbund. Dies ist an und für sich richtig so. Wenn wir einfach Geld einschliessen, wird eine Abgrenzung schwierig: Was gehört zum Grundangebot, das der ZVV finanzieren muss, und wo lässt die Stadt Geld einfliessen? Wir wollen nicht, dass wir Geld in das System hineinführen und der ZVV sich danach bedankt und das Geld woanders einsetzt. Wir müssten zuerst prüfen, wie und ob eine Abgrenzung rechtlich möglich ist. Wir sind daran, die Netzentwicklungsstrategie 2040 zu entwickeln, aufbauend auf dem Zukunftsbild 2050, das wir im September 2021 präsentiert haben. Dort werden wir selbstverständlich gemeinsam mit dem ZVV diskutieren, was er mit welcher Priorisierung in seine Strategie aufnimmt. Erst dann kann man sinnvoll entscheiden, ob es zusätzliche Mittel braucht oder nicht. Oft ist es leider nicht das Geld, das eine Beschleunigung verunmöglicht, sondern dass zahlreiche verschiedene Bedürfnisse aufeinanderprallen, welche auch mit Rechtsmitteln erstritten werden. Dies gilt es zu berücksichtigen, auch weil die meisten Bewilligungsverfahren nach dem Eisenbahngesetz laufen, auch wenn man eine separate Finanzierung über den Rahmenkredit hätte. Wir sehen sehr viel Potenzial in den Themen der Motion, insbesondere wie wir eine potenzielle Mehrfinanzierung umsetzen können. Wir wollen die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs nicht nur erhalten, sondern steigern. Das heisst aber auch, dass die Anforderungen steigen. Dazu gibt es diverse Themen, die auch in der Motionsbegründung angeführt werden: zusätzliche Dienstgleise, zusätzliche Eigentrassees, die Digitalisierung, Mobilitäts-Hubs, Innovationsprojekte, die auch eine technologische Weiterentwicklung ermöglichen. Das benötigt eine Koordination mit verschiedensten Partnern. Das können wir in zwei Jahren nicht erreichen. Wir prüfen aber gerne, wie man noch mehr tun könnte und nehmen den Vorstoss als Postulat entgegen.

Weitere Wortmeldung:

Hans Jörg Käppeli (SP): Der Stadtrat der FDP ist zuständig für die VBZ. Er ist bei der Vision 2050 und der Netzentwicklungsstrategie im Lead, damit Infrastrukturprojekte für den OV lanciert werden. Vom Stadtrat kamen aus meiner Sicht etwas eigenartige Signale. Ich hatte einmal die Idee für einen Rahmenkredit im ÖV für ein anderes Anliegen. Ich sprach mit dem Direktor des ZVV darüber. Er hat mir plausibel davon abgeraten. Ein Rahmenkredit sei schwerfällig, langsam und ein administratives Monster. Das wichtigste Argument lautete aber: Die Finanzierung der Infrastruktur beim ÖV ist bestens geregelt. Das Geld kommt vom ZVV. vom Kanton beziehungsweise vom Bund. Das Geld ist vorhanden – übrigens auch bei der Strasse. Man muss es einfach abholen. Die Stadt muss hier nichts mitfinanzieren. Es muss einzig der Wille vorhanden sein, etwas zu unternehmen, vorteilsweise mit der Unterstützung des Gemeinderats. Man muss einfach handeln. Der ehemalige Stadtrat Andres Türler hat unsere Vorstösse immer wieder mit dem Argument abgelehnt, er habe keinen Auftrag vom ZVV erhalten. Wenn man von einem Projekt überzeugt ist, muss man beim ZVV anklopfen und die Notwendigkeit des Projekts mit guten Argumenten belegen. So kommt man zu einem Auftrag. Gute Projekte werden vom Kantonsrat problemlos abgesegnet. Wenn der ZVV auf den Geschmack kommt, dass die Stadt zu finanzieren beginnt, dann wird es düster. Der Vorstoss ist zudem nicht ehrlich. Es geht nicht um die Förderung des ÖV, sondern darum, Einschränkungen für den MIV zu verhindern. Der Platz auf den Strassen ist beschränkt. Damit bekämpft die FDP die Realisierung von Velostreifen. Woher soll der Platz für die Eigentrassees kommen? Zurzeit üben das Tiefbauamt und die VBZ beim Tram Affoltern genau mit dieser Fragestellung. Bis jetzt hat man den nötigen Platz nicht gefunden. Eigentlich müsste man eine Textänderung vorschlagen, um die falsche Finanzierung zu korrigieren, und auch hinsichtlich der wirksamen Umsetzung der dringend notwendigen Bevorzugung des ÖV bei den Knoten. Wir lehnen die Motion ab. Das Postulat unterstützen wir, allerdings mit wenig Begeisterung. Vom Stadtrat erwarten wir, dass er sich für die ÖV-Bevorzugung an den Knoten engagiert.

Markus Knauss (Grüne) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat: Die FDP hat das grosse Portemonnaie ausgepackt. Es ist ihr aber offensichtlich nicht ganz wohl dabei. Deshalb schwadroniert Severin Pflüger (FDP) irgendetwas von Vorfinanzierung. In der Motion steht davon nichts. Offenbar hat er gemerkt, dass ein Rahmenkredit in der Höhe von 300 Millionen Franken für den Ausbau des ÖV doch etwas schräg in der Landschaft steht. Ich kann mich gut erinnern, als der Gemeinderat sich entschied, den Ärmsten der Armen bei der Entwicklungshilfe etwas mehr zu geben, als man müsste. Im vorliegenden Fall tut Severin Pflüger (FDP) so, als ob der Kanton Zürich, der finanziell für die ÖV-Ausbauten verantwortlich ist, eine Art Entwicklungsland ist, dem man unter die Arme greifen müsste. Wer aber 1 Milliarde Franken hat, um einen unsinnigen Strassentunnel am Rosengarten zu finanzieren, kann durchaus auch den gesetzlichen Verpflichtungen zur Finanzierung des Ausbaus des öffentlichen Verkehrs in der Stadt nachkommen. In der Motionsantwort wurde die grösste Gefahr klar benannt: Der ZVV könnte mit einem solchen Vorstoss auf die Idee kommen. dass er Investitionen in den ÖV-Ausbau der Stadt Zürich vermehrt ablehnt mit der Begründung: Wenn die Stadt dies haben wolle, werde sie es sowieso bezahlen. Mit diesem Vorstoss, egal ob als Motion oder als Postulat, würde die FDP diese Tür weit aufstossen. Mit den Steuern und der direkten Finanzierung, die wir an den Kanton Zürich bezahlen, finanziert die Stadt Zürich bereits 50 Prozent aller ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich. Das

hat der ehemalige Stadtrat Andres Türler der Verkehrskommission (SK SID/V) jedes Jahr erklärt. Die FDP möchte noch mehr Geld in diese Querfinanzierung hineinfliessen lassen. Andres Türler hat eine andere Politik vertreten. Das ist lobenswert. Die S-Bahn-Haltestelle Sihlcity wurde zum Beispiel mit einer Million Franken von der Stadt mitfinanziert. Dies wurde aber geheim gehalten, damit nicht öffentlich wird, dass man die Stadt auch für Investitionskosten im öffentlichen Verkehr hinzuziehen kann. Ich verstehe nicht, warum der Stadtrat diesen unsinnigen Vorstoss als Postulat entgegennehmen will. Ich frage mich, ob man der FDP oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ein Geschenk machen will. Der Vorstoss ist unsinnig und ordnungspolitisch falsch. Wir lehnen ihn sowohl als Motion als auch als Postulat ab.

Weitere Wortmeldung:

Attila Kipfer (SVP): Die SVP ist der Ansicht, dass 300 Millionen Franken viel Geld auf einen Schlag für neue Verkehrsmittel sind. In der Motion steht, dass es um Trams und Busse geht. Trams sind unserer Meinung nach teuer, langsam, unflexibel und ineffizient. Deshalb lehnen wir den Vorstoss sowohl als Motion als auch als Postulat ab.

Das Postulat GR Nr. 2022/35 (statt Motion GR Nr. 2021/268, Umwandlung) wird mit 76 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4944. 2021/269

Motion von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021:

Erlass für den Bezug vergünstigter Abonnemente für die Zone 110 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab.

Severin Meier (SP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4084/2021): Der Kampf gegen den Klimawandel muss sozialverträglich ausgestaltet werden. Es darf nicht sein, dass dieser Kampf auf dem Buckel von Geringverdienenden und vom unteren Mittelstand ausgetragen wird. Der sozialökologische Umbau unserer Stadt muss mehr sein als ein Slogan auf einem Flyer – er muss auch in die Tat umgesetzt werden. Diese Motion ist ein wichtiges Puzzleteil. Wir fordern, dass das städtische 2. Klasse Jahresabonnement für erwachsene Stadtbewohnerinnen neu 365 Franken und für Kinder und Jugendliche 185 Franken kosten soll. Die Petition zur Unterstützung dieser Motion wurde von mehr als 3000 Personen unterschrieben. Die vorliegende Motion verfolgt ein ökologisches und ein soziales Hauptanliegen. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es in der Stadt Zürich einen Umstieg vom Auto auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) und aufs Velo. Eine Preisreduktion wird die Nachfrage nach ÖV-Abonnements erhöhen. In Wien wurde vor 10 Jahren das Jahresabo für den städtischen ÖV für 365 Euro eingeführt. Die Abonnementszahlen haben sich danach verdoppelt. Ein Grossteil dieser Erhöhung ist zwar darauf zurückzuführen, dass viele Kundinnen, die früher Einzeltickets gekauft hatten, neu ein Abo abgeschlossen haben. Es lässt sich aber nicht der gesamte Effekt damit begründen. Zudem stimmt es natürlich, dass die Nachfrage im ÖV im Vergleich zu anderen Gütern relativ unelastisch ist. Das stimmt aber vor allem für Gutverdienende und um diese geht es hier nicht in erster Linie. Für viele Familien ist der Preis eines städtischen ÖV Jahresabos eine grosse finanzielle Belastung. Eine vierköpfige

Familie bezahlt für zwei Erwachsene und zwei Kinder insgesamt 2604 Franken für die Jahresabonnemente. Das ist für Geringverdienende und den unteren Mittelstand sehr viel Geld. Es kann nicht sein, dass diese Personen in ihrer Mobilität in unserer Stadt eingeschränkt werden. Wie in Wien sollte deshalb das Abonnement in Zürich nur noch 1 Franken pro Tag kosten. Vor allem müssen wir in diesem Rat die Mobilität in der Stadt Zürich gesamtheitlich betrachten. Wir machen den motorisierten Individualverkehr (MIV) immer unattraktiver, das ist gut so. Aber man kann nicht einfach Parkplätze und MIV-Spuren abbauen und im Bereich der Alternativen nichts tun. Die Alternativen müssen attraktiver und erschwinglicher werden. Es geht um den Fussverkehr, den Veloverkehr und den ÖV. Beim Veloverkehr schaffen wir bei den Veloabstellplätzen Anreize, indem wir sie zum Beispiel subventionieren, damit Leute vom Auto aufs Velo umsteigen. Mit der vorliegenden Motion fordern wir genau dasselbe für den ÖV. Man wird argumentieren, die Vergünstigung sei viel zu teuer. Ich möchte darauf hinweisen, dass Zürcherinnen und Zürcher bereits heute Kosten tragen. Sie tun dies über teure Abonnemente und somit über unsoziale Gebühren, statt über progressive Steuern. Jeder Franken, den die Umsetzung dieser Motion kostet, fliesst wieder ins Portemonnaie der Bewohnerinnen dieser Stadt. Es handelt sich aus Sicht der Stadtbewohner somit nur um unterschiedliche Finanzierungsmodelle, nicht um einen Kostenpunkt, den es bisher nicht gab. Selbstverständlich sind wir dafür, dass Gutverdienende mehr bezahlen als Geringverdienende. Mit anderen Worten handelt es sich um eine Umverteilung, die vor allem jenen Bewohnerinnen zugutekommt, die sie am meisten benötigen. Der Stadtrat argumentiert, wichtiger als eine Preissenkung seien die Qualität und der Ausbau des ÖV. Das ist so. Doch das eine schliesst das andere nicht aus. Es ist nicht so. dass man keine andere Finanzierungsquelle hinzuziehen könnte, so wie das in der Antwort des Stadtrats impliziert wird. Unsere Stadt hat in den fünf Jahren vor der Pandemie einen Überschuss von 700 Millionen Franken erzielt, ohne Triemli-Abschreiber wären es sogar 900 Millionen Franken gewesen. Die Frage ist nicht, ob wir es uns leisten können, sondern ob wir es uns leisten wollen. Für die SP ist klar, dass der sozial-ökologische Umbau unserer Stadt eine sehr hohe Priorität geniesst. Der Stadtrat erwähnt auch rechtliche Bedenken. In unserer Rechtsauffassung verstösst die vorliegende Motion jedoch in keiner Weise gegen übergeordnetes Recht. Vom Stadtrat wird zwar durchaus zu Recht argumentiert, dass eine preisliche Differenzierung zwischen einzelnen Gemeinden durch den Kanton nicht zulässig sei. Hingegen dürfen die Gemeinden sehr wohl ihre Einwohnerinnen anders behandeln als Nicht-Einwohner. Das wird beispielsweise mit Einheimischen-Rabatten in Schwimmbädern und auch bei den Gemeindetageskarten der SBB praktiziert. Diese Leistungen können nur Einwohnerinnen der entsprechenden Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das rechtliche Fazit des Stadtrats geht von der falschen Prämisse aus, dass die Vergünstigung durch den Kanton finanziert wird. Das ist aber nicht der Fall: Die Stadt finanziert diese Vergünstigung. Ein zweites juristisches Bedenken des Stadtrats ist, dass der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) die Tarifhoheit hat. Das ist korrekt. Er wird sie auch behalten. Die Zone 110 wird weiterhin so teuer bleiben, wie dies vom ZVV festgelegt wird. Das einzige, was sich ändert, sind die zahlenden Personen. Im Moment wird der Betrag von den Abonnentinnen alleine bezahlt, neu würden die vom ZVV festgelegten Tarife von den Abonnenten und der Stadt gemeinsam getragen – je zur Hälfte. Die Tarifhoheit des ZVV wird somit vollständig gewahrt. Wie ein 365-Franken-Abonnement genau funktionieren würde, haben wir bewusst nicht in der Motion festgehalten. Wir wollen kein Mikromanagement betreiben, sondern wünschen uns, dass der Stadtrat die aus seiner Sicht beste Lösung vorschlägt. Das gleiche gilt übrigens auch für die restlichen Ticketpreise. Wir haben uns aber selbstverständlich Gedanken gemacht: Entweder verkauft die Stadt das Abo über die VBZ-Ticketerias vergünstigt an Stadtzürcherinnen und Stadtzürcher, womit die Stadt die Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufsbetrag trägt. Oder die Stadt gibt den

Bewohnenden Gutscheine für eine Vergünstigung ab, wobei sie dem ZVV pro eingelösten Gutschein die entsprechenden Kosten vergütet. Dies würde eine vertragliche Regelung mit dem ZVV erfordern. Es ist anzunehmen, dass der ZVV nichts dagegen einzuwenden hätte. Der Stadtrat schreibt selber, dass die angebliche oder tatsächliche Problematik bezüglich Attraktivität des ÖV nur dann besteht, wenn die ausbleibenden Mittel aus der Nutzerfinanzierung nicht vollumfänglich durch andere Finanzierungsquellen ersetzt werden. Wie aufgezeigt ist es so, dass die ausbleibenden Mittel vollumfänglich durch andere Finanzierungsquellen ersetzt werden. Die vorliegende Motion ist zusammengefasst somit mit übergeordnetem Recht vereinbar und die Ausgaben rechtfertigen sich auch damit, dass jeder Franken wieder ins Portemonnaie der Stadtzürcherinnen zurückfliesst. Mit Steuern statt Gebühren wird die Finanzierung des ÖV sozialer. Wir hätten im Rat grundsätzlich eine Mehrheit für den sozial-ökologischen Umbau. Ich hoffe, dass diese Mehrheit nun Nägel mit Köpfen machen wird.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Der Vorstoss erinnert mich etwas an die Diskussion um die gratis See- und Flussbäder. Ich bin mit den Motionären einig, dass der ÖV ein zentraler Baustein für eine klimafreundliche Mobilität ist. Allerdings ist der eingereichte Vorschlag aus unserer Sicht nicht der richtige Weg, um die gewünschte Verlagerung von anderen Verkehrsmitteln auf den ÖV zu erreichen. 365 Franken pro Jahr beziehungsweise 1 Franken pro Tag – eine solch symbolische Zahl hört sich sehr gut an und lässt sich marketingmässig gut vermitteln. Man kann den Betrag aber künftig nicht mehr an die Gegebenheiten anpassen. Ein Thema ist zum Beispiel, dass wir die Spitzen brechen, die Nutzerfinanzierung bedarfsgerecht steuern möchten, indem man über den Tag verschiedene Tarife nutzen kann. Solche Themen wären bei Umsetzung des vorliegenden Vorschlags nicht mehr möglich. Selbst eine Teuerung könnte man nicht mehr abbilden. weil sich der Betrag von Fr. 1.12 pro Tag marketingmässig nicht gleich toll anhören würde. Der Stadtrat ist klar der Meinung, dass symbolisch festgelegte Preise der falsche Weg für eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf den OV sind. Die Nachfrage nach dem öffentlichen Verkehr ist insbesondere der Attraktivität des ÖV geschuldet. Kurze Reisezeiten, Pünktlichkeit und ein dichtes Netz kosten aber auch. Wenn wir Vergünstigungen gewähren, muss dies aus irgendeinem Topf finanziert werden. Natürlich könnte man nun sagen, dass man beides tun kann. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass wir von einer Halbierung sprechen, die rund 150 Millionen Franken pro Jahr kosten würde. Diese 150 Millionen Franken müssen wir irgendwoher nehmen. Markus Knauss (Grüne) hat erwähnt. dass der öffentliche Verkehr im Kanton heute eigentlich bereits zur Hälfte von der Stadt Zürich finanziert wird, wenn man die Steuerfranken mitzählt, die wir kantonal bezahlen. Das stimmt. Die Frage lautet, ob es nötig ist, nochmals eine Zusatzausgabe in dieser Grössenordnung zu machen. Die SP hat beim Beispiel Wien gleich selber darauf hingewiesen, dass sich die Abonnementzahlen zwar verdoppelten, dass dies aber hauptsächlich auf jene Personen zurückzuführen war, die früher Einzeltickets gekauft hatten. Die Anteile der einzelnen Verkehrsmittel am Gesamtverkehr haben sich nicht verändert. Wien taugt deshalb wirklich nicht als Beispiel. Auch ein Positionspapier des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen hielt fest, dass dieser Effekt gering ist und nicht sehr viel zu einer Verlagerungswirkung beiträgt. Beim zweiten Themenbereich der sozialpolitischen Forderung ist der Stadtrat auch der Meinung, dass Möglichkeiten bestehen. Aber man sollte nicht nach dem Giesskannenprinzip vorgehen, sondern gezielt dort Mittel einsetzen, wo es sinnvoll ist. Das vom Stadtrat entgegengenommene Postulat GR Nr. 2021/274 befasst sich mit der Verbilligung der Kosten für den ÖV für einkommensschwache Personen oder solche, die Unterstützungsleistungen erhalten. Das ist aus unserer Sicht zweckmässiger als die vorliegende

Motion, die die Vergünstigung für alle fordert, unabhängig von ihrem Bedürfnis. Die Stadt bietet heute schon bestimmte Leistungen an: Beziehende von AHV/IV Zusatzleistungen können eine «ZVV-Legi» erhalten, die eine zielgruppenspezifische Vergünstigung ermöglicht. Das ist die wahre soziale Massnahme und nicht eine Giesskanne für alle. Zum rechtlichen Aspekt: Die Motion ist nicht motionabel. Der Bund gibt bundesrechtlich das Gleichbehandlungsgebot gegenüber der Kundschaft des öffentlichen Verkehrs vor. Natürlich gibt es wie erwähnt Ausnahmen, so zum Beispiel für einkommensschwache Personen. Aber ohne eine sachlich begründete Differenzierung ist es nicht zulässig, separate Tarife festzulegen. Auch die Tarifhoheit im Kanton wurde bereits erwähnt. Wir verweisen auf unsere Antwort auf die «Gratis ÖV für Züri» Initiative GR Nr. 2021/256. Dort wird ausgeführt, warum ein gratis ÖV in der Stadt Zürich rechtlich nicht möglich ist. Auch ein «50 Prozent gratis ÖV» ist rechtlich nicht möglich. Aus den genannten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab. Sie wird auch im Falle einer Überweisung nicht umsetzbar sein.

Weitere Wortmeldungen:

Markus Knauss (Grüne): Der Vorstoss hat in unserer Fraktion zu einer engagierten Debatte geführt. Die grundsätzliche Frage lautete, ob man sozialpolitische Ziele sinnvoll mit verkehrspolitischen Vorstössen verheiraten kann. Die Mehrheit unserer Fraktion vertrat die Meinung, dies sei nicht möglich. Einige werden dem vorliegenden Vorstoss nun trotzdem zustimmen. Gratis ÖV kostet die Stadt Zürich 300 Millionen Franken. Mit der Variante von 50 Prozent wären es immer noch 150 Millionen Franken. In der Stadt Wien hatte es sozialpolitisch durchaus eine gewisse Wirkung. Wenn man aber die ökologische Wirkung betrachtet, hat sich seit der Einführung im Jahr 2012 nichts getan: Der Modalsplit hat sich nicht verändert. Das lässt Zweifel aufkommen, dass wir hier wirklich etwas Gutes tun. Mich hat befremdet, dass Pascal Lamprecht (SP) hinter dem Vorstoss steht. Er war dabei, als wir im Jahr 2019 mit der Verkehrskommission (SK SID/V) Wien besucht haben. Die Wiener Linien haben uns klar aufgezeigt, dass sie unter solchen politisch motivierten Marketingmassnahmen stark leiden. Dass in der Begründung der Motion steht, dass man in Wien ausgezeichnete Erfahrungen mit dem ÖV Abonnement für 365 Euro gemacht habe, kann ich nicht nachvollziehen. Natürlich hat der Vorstoss eine sozialpolitische Komponente. Sozialpolitik kann man aber mit einer sehr viel gezielteren Massnahme mit weniger Geld umsetzen. 150 Millionen Franken mit der Giesskanne zu verteilen, scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs braucht es einen gewissen Ausbau. Man sollte dies nicht mit unsinnigen Projekten wie dem Projekt Rosengarten tun, mit dem man ökologisch nichts bewirkt. Ein ÖV-Ausbau muss zulasten der Fläche des MIV gehen. Dies bringt eine ökologische Wirkung. Die Grünen möchten in der Mehrheit einen wirksamen Klimaschutz betreiben. auch im öffentlichen Verkehr. Die Motion scheint uns dazu nicht unbedingt geeignet. So wie der Stadtrat die rechtliche Ausgangslage geschildert hat, wird der Vorstoss auch bei einer Überweisung im Nirwana der juristischen Auseinandersetzungen verschwinden. Wenn sich politische Mehrheiten für Rückweisungsanträge und Fristverlängerungen finden, kann man sich ein paar Jahre durchhangeln, aber in fünf oder sechs Jahren wird der Vorstoss so oder so abgeschrieben werden. So machen wir keinen wirksamen Klimaschutz. Sozialpolitische Massnahmen im ÖV für Personen, die über wenig Geld verfügen, werden wir auch in Zukunft unterstützen.

Regula Fischer Svosve (AL): Gratis ÖV für alle in der Stadt hört sich nach einer tollen Idee an und sieht kurz vor den Wahlen im Rat und in den Medien gut aus. Die AL ist aber mit dem Wording der Motion nicht einverstanden. Erstens wird die Tarifpolitik beim ZVV auf kantonaler Ebene gestaltet und geregelt. Deshalb müsste der geforderte gratis ÖV – wenn überhaupt – auf alle, die im Kanton wohnen, ausgeweitet werden: Damit

auch die Reinigungsangestellte im Unispital Zürich, die nun in Schlieren wohnt, weil die Weststrasse aufgewertet wurde, von diesem Angebot profitieren könnte. Zweitens können wir nur gezielt über Vergünstigungen im ÖV sprechen. Sie sollten einkommensabhängig sein. Dies gilt für Stadtbewohnerinnen, die Ergänzungsleistungen beziehen, bereits heute. Wir unterstützen deshalb das Postulat GR Nr. 2021/274, das eine gezielte ÖV-Vergünstigung für finanziell Schwache vorschlägt. Bei der vorliegenden Motion enthalten wir uns der Stimme.

Attila Kipfer (SVP): So kurz vor den Wahlen muss es für die SP sehr gut aussehen, wenn sie ein vergünstigtes Zone 10 Abonnement für die Stadtbevölkerung anbieten will. Es ist ein weiterer Versuch, Geld umzuverteilen. Severin Meier (SP) sagte tatsächlich, dass es um eine Umverteilung gehe. Den einen Personen wird etwas Geld genommen, das den anderen Personen zufliesst. Einmal mehr wird der Mittelstand in der Stadt Zürich geschröpft. In der Motion wird auch nicht erwähnt, wie das Geld für die Vergünstigung zusammenkommen soll. Ich habe von Ideen gehört. Eine davon lautet, dass die Stadt beim ZVV die Abonnemente kaufen würde und die Bürgerinnen und Bürger zur Stadt Zürich gehen und dort das ZVV Abonnement kaufen. Bei dieser Lösung müssten mehr Mitarbeitende eingestellt werden. Dies wiederum würde den Verwaltungsapparat aufblähen. Das wollen wir nicht. Wenn man eine Umverteilung macht, ist das, wie wenn ich mit meinem Sohn ins Schwimmbad gehe und ihn frage, ob er ein Glacé möchte. Er möchte gern eines, ich kaufe es ihm und sage ihm dann, ich würde ihm den Betrag nächsten Monat vom Taschengeld abziehen. Genau so ist es. Wir lehnen die Motion ab.

Beat Oberholzer (GLP): Wir haben dem vorangegangenen Postulat zugestimmt, weil wir der Meinung sind, dass der ÖV durch Infrastrukturverbesserungen attraktiver gemacht werden kann. Bezüglich des Herumschraubens an den Tarifen sind wir nicht sicher. Es leuchtet uns nicht ein, dass Jahresabonnemente in der Höhe von 780 Franken wirklich derart unattraktiv sind, dass man sie gleich um 53 Prozent verbilligen muss. Klar kauft jeder und jede gern ein Jahresabo für weniger Geld, aber gesamtheitlich betrachtet sind wir der Ansicht, dass für das Mobilitätsangebot auch bezahlt werden sollte. Es ist auch etwas unschön, dass nur die Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Stadtmauern Anspruch auf die Vergünstigungen haben sollen, obwohl alle im ZVV-Netz sind. Im Quartier Leutschenbach hätten jene, die südlich des Katzenbachs wohnen, Anspruch auf die vergünstigte ÖV-Karte, jene nördlich davon nicht. Die Stadt Wien hat mit dem 365-Euro-Abonnement einen Versuch unternommen. Wir haben bereits gehört, dass sich die Anzahl Abonnemente erhöht hat. Der Modalsplit hat sich aber nicht verändert. Wir sollten von Wien lernen und nicht dieselben Fehler machen.

Peter Anderegg (EVP): Ich bin nicht überzeugt, dass die mit dem vorliegenden Vorstoss geforderten Massnahmen deutlich mehr Menschen mit dem ÖV in die Stadt bringen würden. Eine gewisse Steigerung würde es wohl geben. Das ist klar, wenn das Abonur noch halb so viel kostet. Sie wäre aber nicht signifikant. Autofahrer, die heute in die Stadt fahren, tun dies nicht, weil es besonders attraktiv wäre, sondern, weil sie es aus irgendeinem Grund tun müssen. Sie würden es weiterhin tun, auch wenn das Abonnement nur noch halb so viel kosten würde. Auf diese Weise bringen wir die Autofahrer nicht dazu, das Tram zu benutzen. Wir wollen auch nicht, dass die Velofahrerinnen und Velofahrer auf das Tram umsteigen, das wäre nicht zielführend. Meine Erwartungen sind ein bescheidener Zuwachs beim Passagieraufkommen, wenn man den Preis halbieren würde. Gesamthaft gesehen wäre es wohl ein hoher zweistelliger Millionenbetrag an Kosten pro Jahr, der auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler abgewälzt würde. Wir unterstützen die Motion nicht.

Andreas Egli (FDP): Wenn der ZVV für die Zone 10 in diesem Bereich nur noch die

Hälfte kosten soll, fragt man sich, was dies mit der Kostenwahrheit im Bereich der Mobilität zu tun hat. Wie sieht die SP, die den Vorstoss einbringt, dies im Zusammenhang mit den tatsächlichen Kosten der Mobilität und mit den Konzepten für Mobility Pricing? Wie soll das funktionieren? Der Vorstoss ist nicht wirklich durchdacht. Die SP hat auch nicht konkret genannt, welche Umsteigeeffekte sie sieht. Wenn man davon spricht, dass vor allem jene Personen, die über ein knappes Budget verfügen, mit dieser Massnahme auf den ÖV gelenkt werden sollen, wäre zu erwähnen, dass auch ein Auto eher viel kostet. Jene, die sich kein ÖV-Abonnement leisten können, werden wohl auch Mühe haben, sich ein Auto zu leisten. Der Umsteigeeffekt dürfte somit kaum vorhanden sein. Weiter stellt sich die Frage, ob wir überhaupt über die Kapazität verfügen, um in Zürich deutlich mehr Passagiere transportieren zu können. Momentan ist die Nutzung wegen Corona immer noch deutlich reduziert, aber in der Zeit vor Corona waren die Platzverhältnisse doch eher eng. Die Verkehrsmittel waren sehr gut gefüllt. An vielen Orten haben wir nicht die Möglichkeit, die gewünschte Kapazität tatsächlich zu erreichen. Hinzu kommt, dass wir mit dieser Massnahme nicht mehr Geld für den ÖV generieren. Im Gegenteil: Wir nehmen dem ÖV Geld weg, indem wir nur noch die Hälfte für das Abo verlangen. Dadurch fehlen die nötigen Mittel, um den ÖV vernünftig auszubauen. Das Fazit ist klar: Es handelt sich um eine Gratismentalität light, die die SP hier bringt. Für mich sieht es etwas danach aus, als handle es sich um eine Form der Klientelbewirtschaftung unmittelbar vor den Wahlen. Man verteilt Geschenke, bietet dieses und jenes an. Ich bin sehr froh, dass das Parlament sich dem widerstrebend zeigt und dass alle Fraktionen ausser der SP eine Restvernunft walten lassen und sich nicht auf das Spiel einlassen, wer unmittelbar vor den Wahlen noch das grössere Geschenk verteilt. Die 150 Millionen Franken Giesskannensubventionen sind nicht zielführend. Sie haben keinen ökologischen Nutzen. Sie sind nicht nachhaltig finanziert und sie nützen dem öffentlichen Verkehr nichts, sondern entziehen ihm die Finanzen. Dies ist nicht im Interesse der Bevölkerung der Stadt Zürich. Von daher ist es richtig, dass der Rat die Motion ablehnt.

Severin Meier (SP): Ich werde nicht nochmals auf die finanzpolitischen, rechtlichen, sozialen und ökologischen Argumente eingehen. Ich habe in meinem ersten Votum bereits die Gegenargumente dargelegt. Diese sind grösstenteils abgeprallt. Das war nicht weiter verwunderlich, zumindest bei den Parteien im Bereich Mitte bis rechts. Erstaunt bin ich über die Haltung der Grünen und der AL. Immerhin scheint es bei den Grünen eine Diskussion gegeben zu haben. Die AL versteckt sich hinter der Enthaltung. Das ist weniger erfreulich und auch erstaunlich: 5 von 9 AL-Gemeinderätinnen und -gemeinderäten haben auf Smartvote angegeben, dass sie ein Abonnement für 365 Franken klar befürworten würden. Diese Frage war explizit auf diese Motion bezogen. Insofern erstaunt es mich, dass sich die AL nun in der Enthaltung befindet. Bei den Grünen haben 13 der bisherigen Gemeinderätinnen die entsprechende Smartvote-Frage beantwortet: 8 sagten «klar Ja», 3 haben «eher Ja» gesagt und nur 2 haben «klar Nein» gesagt. Wir sind gespannt, wie viele Personen aus der grünen Fraktion der Motion zustimmen werden. Wir hätten in dieser Legislatur im Rat eine Mehrheit für den sozial-ökologischen Umbau in unserer Stadt, der dringend notwendig ist. Dennoch macht man nun nicht Nägel mit Köpfen, wenn es darum geht, dass es sich nicht einfach um einen Slogan handeln soll. Bei den Grünen hätte ich mir gewünscht, dass man nochmals einen Blick nach Österreich wirft. Im Jahr 2016 – vier Jahre nachdem das 365-Euro-Abonnement in Wien eingeführt wurde – hat die grüne Partei aus Begeisterung über die Idee vorgeschlagen, dies auf drei Bundesländer auszudehnen. Ich frage mich, warum man sich nicht an den Parteikolleginnen und -kollegen von Österreich orientiert, die viele Erfahrungen mit dieser Idee gemacht haben. Stattdessen zitiert man eine Verwaltungseinheit aus Deutschland, die offensichtlich kein Interesse daran hat, ein gutes Haar an diesem Anliegen zu lassen. Ich hoffe nach wie vor, dass auch etwas von den engagierten Diskussionen in der Fraktion der Grünen hängengeblieben ist und es zustimmende Stimmen geben wird.

Bei der AL würde die übliche Rhetorik vermuten lassen, dass sie zustimmten. Wenn es um eine Umverteilung von oben nach unten geht, will die AL aber offenbar plötzlich nicht mehr Nägel mit Köpfen machen. Ich bin sehr verwundert. Obwohl ich etwas enttäuscht bin, freut es mich immerhin, in der richtigen Partei zu sein: Jene, die den sozialökologischen Umbau nicht nur als Slogan verwendet, sondern diesen auch umsetzt.

Die Motion wird mit 44 gegen 60 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4945. 2022/36

Motion von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022:

Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerksund Servicebetriebe

Von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden ist am 2. Februar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine erweiterte Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe bezüglich ihrer auf die Firma eingelösten Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeuge zu schaffen. Diese erweiterte Gewerbeparkkarte soll mit alternativer Gültigkeit für bis zu sechs Fahrzeuge für alle Blauen Zonen sowie für weiss markierte Parkfelder und Parkfelder zum Güterumschlag innerhalb der Stadt Zürich gelten. Dabei sollen folgende Personen und Betriebe Bewilligungen zum Parkieren ausserhalb von Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen und für die Zufahrt (exklusive Parkieren) in Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen auch während der gesperrten Zeiten erhalten:

- a. Handwerks- und Servicebetriebe mit Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeugen, die zum Transport von umfangreichen und/oder schweren Materialien/Werkzeugen genutzt werden;
- b. Marktfahrende für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Lebensmittel-, Frischwarenmärkten sowie an Warenmärkten (ohne Floh- und Weihnachtsmärkte);
- Handelsreisende für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen.

Eine Jahresbewilligung soll für ein einzelnes Fahrzeug nicht mehr als CHF 1'000 im Jahr kosten, für alternativ bis zu sechs Fahrzeuge gültige Parkkarten soll nicht mehr als CHF 1'250 im Jahr kosten, eine Tagesbewilligung nicht mehr als CHF 25.

Begründung:

Handel und Gewerbe in der Stadt Zürich sind für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Zürich in vielen Fällen auf genügend verfügbare Parkplätze angewiesen. Nachdem die Weisung 2020/231 für eine umfassende Regelung der Parkkarten (Parkkartenverordnung) von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements zurückgezogen wurde, erscheint die Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte zur Unterstützung der in Zürich tätigen gewerblichen Dienstleistungsbetriebe dringlich. Die vorliegende Motion verlangt im Wesentlichen die rasche Umsetzung der ohnehin bereits vorgesehenen Einführung der erweiterten Gewerbeparkkarte ohne weitere Verzögerung. Die Gewerbeparkkarte ist als wirtschaftliche Sofortmassnahme zur Stützung unseres Gewerbes von der Regelung der Anwohnendenparkkarte und der Frage des nämlichen Preises oder der sonstigen politisch und juristisch umstrittenen Fragen (z.B. der Voraussetzungen zur Berechtigung einer solchen Parkkarte) zu trennen. Damit kann eine «Geiselhaft» des Gewerbes zur Durchsetzung nicht wesensverwandter politischer Ziele verhindert und dem Gewerbe rasch geholfen werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4946. 2022/37

Motion von Natascha Wey (SP) und Marion Schmid (SP) vom 02.02.2022: Einführung eines vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaubs von drei Wochen

Von Natascha Wey (SP) und Marion Schmid (SP) ist am 2. Februar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher eine Regelung im Personalrecht eingeführt wird, die zusätzlich zum bestehenden Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen einen bezahlten, vorgeburtlichen Urlaub von drei Wochen vorsieht.

Begründung:

70 Prozent der werdenden Mütter sind zwei Wochen vor der Geburt krankgeschrieben (Bericht des Bundesrates 2018). Dies zeigt, dass die Erwartung, dass Frauen bis zur Geburt arbeiten sollen, nicht der Realität entspricht und gesundheitlich kaum haltbar ist. Nicht für alle Frauen gibt es zwingende medizinische Gründe für eine Krankschreibung. Und trotzdem wäre es auch für jene gesundheitlich besser, wenn sie möglichst erholt gebären könnten. Mit einem vorgeburtlichen Mutterschutz kann dem anspruchsvollen Moment der Geburt stärker und ehrlicher Rechnung getragen werden.

So kennen auch alle EU/EFTA-Staaten mit Ausnahme der Schweiz eine Urlaubslösung vor der Geburt. Ein vorgeburtlicher Urlaub stärkt zudem die Planungssicherheit. Stellvertretungen für den Mutterschaftsurlaub müssen ohnehin organisiert werden, mit einem vorgeburtlichen Urlaub können diese auf einen Zeitpunkt geplant werden, der realistisch ist. Dies entlastet schwangere Frauen auch vom Druck, aus Pflichtgefühl bis möglichst kurz vor der Geburt ihre volle Arbeitsleistung erbringen zu müssen.

Die Stadt Zürich ist eine grosse Arbeitgeberin und das Personalrecht der Stadt hat Signalwirkung. Zur Verbesserung des vorgeburtlichen Urlaubs sind auch nationale Bestrebungen im Gang, vgl. Motion 21.3155 Mutterschutz vor Niederkunft von Flavia Wasserfallen (SP). Die Stadt Zürich könnte hier einmal mehr vorangehen und den Schutz für werdende Mütter vor Niederkunft signifikant verbessern.

Mitteilung an den Stadtrat

4947. 2022/38

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) vom 02.02.2022:

Verankerung der städtischen Klimaziele im Unterricht und Schulalltag der Volksschule

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) ist am 2. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Klimaziele der Stadt Zürich in den Unterricht und in den Schulalltag der Volksschule einfliessen können.

Begründung:

Die Stadt Zürich setzt sich zum Ziel, bis 2035 bzw. 2040 die direkten Emissionen von Treibhausgasen auf Netto-Null zu senken. Auch für die indirekten Emissionen ist ein Reduktionsziel festgelegt. Die Zürcherinnen und Zürcher entscheiden in Volksabstimmungen über diese Ziele und die entsprechenden Massnahmen. Zudem bleibt das individuelle Verhalten im Alltag wichtig: Beispielsweise trägt, was der Mensch isst und wie er sich fortbewegt, mehr oder weniger zur Klimaerwärmung bei.

Alle Generationen sollen einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Besonders wichtig ist es, Kinder und Jugendlichen über den Klimawandel und die globale Erwärmung zu informieren: wie sie zustande kommen und was ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind. Die Jugendlichen sollen die Zusammenhänge erkennen und ihr eigenes Verhalten kritisch reflektieren können.

Im Lehrplan der Zürcher Volksschule ist Bildung für Nachhaltige Entwicklung als Leitidee verankert. Dabei sind sieben fächerübergreifende Themen aufgeführt, unter anderem «Natürliche Umwelt und Ressourcen» und «Wirtschaft und Konsum». Für die Umsetzung im Unterricht empfiehlt der Zürcher Lehrplan spezielle didaktische Prinzipien wie «Vernetzendes Lernen», und er nennt besonders geeignete Gefässe wie Projekt-

wochen. Im Rahmen des Zürcher Lehrplans ist es also möglich, die städtischen Klimaziele und die dazugehörigen wissenswissenschaftlichen Grundlagen im Unterricht zu behandeln. Leider bleibt der Lehrplan bei diesen Themen sehr vage, und die Begriffe «Klimawandel», «globale (und lokale) Erwärmung» und «Treibhausgasemissionen» fehlen völlig, obwohl der Lehrplan - insbesondere im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft - sehr ausführlich formuliert ist.

Daher sollen Stadtrat und Schulpflege dafür sorgen, dass die städtischen Klimaziele in den Unterricht einfliessen. Damit dies tatsächlich gelingt, sind entsprechende Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen bereitzustellen.

Mitteilung an den Stadtrat

4948. 2022/39

Postulat von Simone Hofer Frei (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 02.02.2022: Vergabe von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen, Verknüpfung mit einem klar definierten Leistungsauftrag

Von Simone Hofer Frei (GLP) und Isabel Garcia (GLP) ist am 2. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Vergabe von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen wie das Theater Maxim an einen klar definierten Leistungsauftrag zu knüpfen, sofern die finanzielle Unterstützung nicht im Rahmen der Kulturförderung Tanz und Theater (Konzeptförderung) erfolgt.

Begründung:

Einige Institutionen, die im Bereich Tanz und Theater tätig sind, fallen aufgrund ihrer Strategie und Ausrichtung nicht unter die Kulturförderung, sondern in die Soziokultur (SD), Integrationsförderung (PRD) oder auch das Schuldepartement (SSD). Betriebsbeiträge an diese Institutionen sollen, im Gegensatz zur Kulturförderung, an einen klaren und messbaren Leistungsauftrag geknüpft sein, und nicht als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Motionen und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4949. 2022/40

Dringliche Schriftliche Anfrage von Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022:

Parkplatz- und Baumbilanz sowie Bilanz für Fahrräder bei den Bauprojekten und Hintergründe zu den eingegangenen Einwendungen bei den aufgelegten Strassenbauprojekten

Von Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP) und 33 Mitunterzeichnenden ist am 2. Februar 2022 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 25. Januar 2022 wurde vom Tiefbaumt der Stadt Zürich eine Medienmitteilung publiziert, wonach im Jahr 2022 rund 110 Bauprojekte umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde auf der Webseite der Stadt Zürich eine Übersicht dieser Projekte, unterteilt nach Stadtkreisen, aufgeschaltet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie ist die Parkplatz-Bilanz der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen inklusive etwaiger Umwandlung von blauen Zonen in weisse Kurzparkplätze.
- 2. Wie ist die Baum-Bilanz der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen beziehungsweise Projekten.

- 3. Welche jährlichen Folgekosten wird durch die Baumanpflanzungen generiert? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen beziehungsweise Projekten.
- 4. Wie ist die Bilanz für Fahrräder der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen.
- Wie hoch belaufen sich die Kosten der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen.
- 6. Mit welchen weiteren Parkplatzreduktionen ist bei den, nach eigenen Angaben, im Total 511 Bauprojekten zu rechnen und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
- 7. Welche dieser Strassenbauprojekte werden im Auflageverfahren gemäss §13 beziehungsweise §16 und 17 aufgelegt, welche sind in diesem Prozess und welche sind abgeschlossen?
- 8. Bei wie vielen dieser Projekte wurde und/oder ist ein Einwand eingelegt und/oder Einspruch erhoben worden?
- 9. Wie viele dieser Einwände wurden berücksichtigt und/oder teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt?
- 10. Wie viele Parkplätze wurden und/oder werden in diesem Zeitraum durch permanente Verkehrsvorschriften dauerhaft abgebaut?

Mitteilung an den Stadtrat

4950. 2022/41

Schriftliche Anfrage von Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 02.02.2022:

Halteverbote auf Strassen mit Tempo 30, Auflistung der signalisierten Halteverbote, die nicht der Verkehrssicherheit dienen, und der möglichen Parkplätze für den Güterumschlag sowie Begründung der Verkehrssicherheit bei Schulen ausserhalb des Schulunterrichts

Von Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 2. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Anlässlich der Ablehnung durch den Stadtrat des Geschäfts 2020/451 hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, Frau Karin Rykart, die Aussage gemacht, dass Halteverbote auf Strassen mit Tempo 30 nur in begründeten Situationen erlassen werden. Namentlich dort, wo diese der Verkehrssicherheit dienen, zum Beispiel vor Schulen. Wo es möglich sein soll, markiert die Dienstabteilung für Verkehr Parkplätze für den Warenumschlag.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- In welchen Stadtkreisen sind solche Halteverbote in Tempo 30-Zonen und/oder Abschnitten erlassen und/oder signalisiert worden, wo diese nicht der Verkehrssicherheit dienen? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
- Welche dieser Halteverbote k\u00f6nnen nicht mit dem Argument «Verkehrssicherheit» begr\u00fcndet werden und k\u00f6nnen so im Umkehrschluss von einem Halteverbot befreit werden und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung
- Wo können Parkplätze für den Güterumschlag markiert werden und bis wann?
 Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
- 4. Halteverbote und/oder Tempo 30 bei unübersichtlichen Stellen und vor Schulen sollen der Verkehrssicherheit dienen. Welche Grundlage für Verkehrssicherheit kann der Stadtrat in der Zeit, in der kein Schulunterricht stattfindet, belegen? Zum Beispiel nachts und/oder an Wochenenden und/oder während der Schulferien?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

4951. 2021/483

Dringliche Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP), Dominique Zygmont (FDP) und 34 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Abbau von Parkplätzen, Ausmass des vollzogenen und des geplanten Abbaus von Plätzen mit permanenten Verkehrsvorschriften und Neubeurteilungen aufgrund von Einsprachen sowie Kompensierung und Kompensationspotenzial der abgebauten Parkplätze

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 68 vom 26. Januar 2022).

4952. 2021/396

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Felix Moser (Grüne) vom 29.09.2021:

Schadstoffbelastete Spielplätze in der Stadt, Situation bei den öffentlichen Spielplätzen und Spielplätzen auf Kindergarten- und Schularealen, Darlegung der getroffenen Massnahmen, Strategie zur Sanierung der kontaminierten Böden sowie Hintergründe zur Standortwahl für solche Spielplätze in einer belasteten Umgebung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 48 vom 19. Januar 2022).

4953. 2021/258

Weisung vom 16.06.2021:

Stadtentwicklung Zürich, Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 ist am 24. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 9. Februar 2022.

4954. 2021/320

Weisung vom 14.07.2021:

Liegenschaften Stadt Zürich, Parkhaus Urania, Quartier Altstadt, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechtsvertrags, Genehmigung; Nachtragskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 ist am 24. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 9. Februar 2022.

4955. 2021/365

Weisung vom 08.09.2021:

Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Beiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen 2021–2024

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 ist am 24. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 9. Februar 2022.

Nächste Sitzung: 9. Februar 2022, 17 Uhr.